

Nr. 18. **Guttentag'sche Sammlung** Nr. 18.  
**Preussischer Gesetze.**  
Vertausgaben mit Anmerkungen.

---

# Preussisches Stempelsteuergesetz

mit den gesamten Ausführungsbestimmungen.

Unter besonderer Berücksichtigung  
der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte

herausgegeben von

Geheimen Regierungsrat **P. Loed.**

Achte, neubearbeitete Auflage

von

Regierungsrat **W. Seyffarth,**  
Justizrat der Oberzolldirektion in Hannover.



Berlin 1914.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.



## Vorbemerkung zur fünften Auflage.

Die vorliegende Arbeit bezweckt an erster Stelle, die praktische Anwendung des Gesetzes und Tarifes auf den gerade vorliegenden Fall zu erleichtern und die Steuerpflichtigen erkennen zu lassen, welche Auslegung Gesetz und Tarif bisher seitens der Verwaltungsbehörden und Gerichte erfahren haben. Die von den genannten Behörden ausgegangenen Erlasse und Entscheidungen, deren große Zahl auch einen Rückschluß auf die Schwierigkeit der Materie zuläßt, sind deshalb unter Weglassung jeden überflüssigen Beiwerks verarbeitet und in knappem, aber doch zum vollen Verständnis hinreichenden Auszuge überall da wiedergegeben, wo ihre Anwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur in Frage kommen kann. Da es bei dem dem Buche zu gebenden Umfange nicht angezeigt, auch unpraktisch erschien, die umfangreichen Ausführungsbestimmungen denjenigen Gesetzesvorschriften unmittelbar im Wortlaut anzuhängen, zu denen sie gerade erlassen sind, ist auf sie im Text des Gesetzes und Tarifes stets verwiesen, während sie im vollständigen Wortlaut hinter dem Tarif als besonderer Abschnitt unter Beifügung der auch in bezug auf sie ergangenen Erlasse und Entscheidungen abgedruckt sind.

Ist auch das bürgerliche Recht, soweit es die Anwendung der stempelrechtlichen Vorschriften beeinflusst, nicht zum Gegenstand besonderer eingehender Bearbeitung gemacht, so ist doch, dem Zweck des Werkes folgend, an allen Stellen des Gesetzes und Tarifes, bei deren Anwendung die Kenntnis des bürgerlichen Rechts wesentlich ist, auf die bezüglichen Bestimmungen des Bürger-

lichen Gesetzbuches, seiner Nebengesetze und der preußischen Ausführungsgesetze verwiesen, auch ist, soweit unmittelbare Abänderungen, insbesondere durch das jüngste Reichsstempelgesetz und das Preußische Verwaltungsstrafgesetz eingetreten sind, dies berücksichtigt.

Diejenigen, die zu einem tieferen Eindringen genötigt sind, vorzüglich also in zweifelhaften Fragen die mit der Verwaltung des Gesetzes betrauten Behörden und die zur Entscheidung angerufenen Gerichte, mögen auf die auf breiter wissenschaftlicher Grundlage angelegten Kommentare von Hummel und Specht und von Heinitz hingewiesen sein; der Allgemeinheit aber, insbesondere den mit Einziehung der Gerichtskostenstempel betrauten Gerichten und sonstigen Behörden, den Notaren, Rechtsanwälten und kaufmännischen Instituten wird die vorliegende Bearbeitung in allen im bürgerlichen Leben vorkommenden Stempelfragen ein zuverlässiger Ratgeber sein; für mit dem Gesetz nicht genügend Vertraute erleichtert ein ausführliches Sachregister den Gebrauch des Buches.

Berlin, im März 1901.

**Loeck.**

---

## Vorbemerkung zur achten Auflage.

Herr Geheimrat Loeck hat die weitere Bearbeitung des preußischen Stempelsteuergesetzes niedergelegt, weil er als Reichsbevollmächtigter auf diesem Gebiet nicht mehr in der Praxis steht. Im Einvernehmen mit ihm habe ich die Herausgabe der neuen Auflage übernommen. Die bewährten Grundlagen des Buches sind beibehalten worden. Bei der Neubearbeitung war jedoch dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Novelle von 1909 nunmehr fünf Jahre in Kraft ist und die alten Bestimmungen nach Ablauf der Übergangszeit an praktischer Bedeutung verloren haben. Wesentliche Änderungen wurden auch durch die Novelle zum

Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 veranlaßt, welche Gesellschaftsstempel und Versicherungsabgabe der Landesgesetzgebung zum wesentlichen Teile entzogen hat.

Das Buch will hauptsächlich der praktischen Anwendung des Gesetzes dienen: daraus ergibt sich, daß Rechtsprechung und Verwaltungsentscheidungen vor der Literatur in den Vordergrund treten müssen. Immerhin bin ich bemüht gewesen, das Buch nicht zu einer Spruchsammlung werden zu lassen, sondern habe an besonders wichtigen Stellen in beschränktem Umfange verbindenden Text hinzugefügt.

Hannover, im Juli 1914.

**Geyffarth.**

## Abkürzungen.

A. u. Anm. = Anmerkung.

AA. = Anderer Ansicht.

AB. (AB.) = Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910.

Abf. = Absatz.

AG. = Ausführungsgesetz.

AG. = Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 18. Legisl.  
II. Session 1895.

ARN. = Allgemeines Landrecht.

Arch. = Goldammer, Archiv für Preuß. Strafrecht.

Art. = Artikel.

Bd. = Band.

Begr. = Begründung.

BergGes. = Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten.

Beschl. = Beschluß.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

d. G. = dieses Gesetzes.

DGG. = Deutsches Gerichtskostengesetz.

DGVG. = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.

DZB. = Deutsche Juristen-Zeitung.

NotV. = Zeitschrift des deutschen Notar-Vereins.

EG. = Einführungsgesetz.

Entsch. = Entscheidungen.

EGStG. = Preuß. Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873.

ErL. = Erlass.

RG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

FM. = Finanzministerialerlass.

G. (Ges.) = Gesetz.

Geb. = Gebauer, Lehrbuch des preussischen Stempelsteuerrechts 1912.

GewO. = Gewerbeordnung.

GewStG. = Gewerbesteuer-gesetz.

- GKG. = Gerichtskostengesetz.  
 Goldb. = Goldammer, Archiv für Preuß. Strafrecht.  
 Gruch. = Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.  
 GS. = Preussische Gesefsammlung.  
 HGB. = Handelsgesefbuch.  
 HJ. = Stenographifche Berichte über die Verhandlungen des Herren-  
 haufes 1895.  
 Goldh. = Goldheims Monatsfchrift für Handelsrecht usw.  
 HSp. = Hummel-Specht, Das Stempelsteuergesef vom 31. Juli 1895.  
 HJ. = Heinitz, Kommentar zum Preussifchen Stempelsteuergesef vom 31. Juli  
 1895, III. Auflage.  
 JMBL. = Justizministerialblatt.  
 JM. = Justizministerialerlaf.  
 Joh. = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von  
 Johow und Ring.  
 JW. = Juristifche Wochenfchrift.  
 KO. = Konkursordnung.  
 KabO. = Kabinettsorder.  
 KaiV. = Kaiserliche Verordnung.  
 KG. = Kammergerichtsentscheidung.  
 KB. = Bericht der IX. Kommission über den Entwurf eines Stempelsteuer-  
 gesefes. — Nr. 35, A. zu Nr. 35 und B. zu Nr. 35 der Drucksachen.  
 KB. (09) = Bericht der XV. Kommission über den Gesefentwurf betr. die  
 Abänderung des StStGef. v. 31. 7. 95 Nr. 560 A—F der Drucksachen.  
 KS. = Kommissionsfifung.  
 KZ. = Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern, begründet von Kunkel,  
 herausgegeben von Trautvetter.  
 LG. = Landgericht.  
 LStG. = Landesstempelgesef: Stempelsteuergesef vom 31. Juli 1895 und  
 vom 30. Juni 1909.  
 LStV. = Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers  
 über gerichtliche Landesstempelsachen vom 28. Juli 1910.  
 m. b. H. = mit beschränkter Haftung.  
 Min. d. J. = Minister des Innern.  
 Min. f. H. u. G. = Minister für Handel und Gewerbe.  
 MBL. d. i. V. = Ministerialblatt für die preussifche innere Verwaltung.  
 Mot. = Begründung zum Entwurf eines Stempelsteuergesefes. B. zu Nr. 35  
 der Drucksachen 18. Legisl. II. Session 1895.  
 PFG. = Preussifches Gesef über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

PrRG. = Preussisches Gerichtskostengesetz.

ReichsMilGes. = Reichsmilitärgesetz.

RGStG. = Reichserbschaftssteuergesetz.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.

RGBO. = Reichsgrundbuchordnung.

RGemO. = Reichsgewerbeordnung.

RGStG. = Reichsstempelgesetz.

RGStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.

RGStPO. = Reichsstrafprozeßordnung.

RB. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.

S. = Seite.

St. = Stempel.

T. = Tariffstelle. \*)

Ver. = Verordnung.

Vgl. = Vergleiche.

vorl. = vorläufig.

VerfG. = Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren.

v. T. = vom Tausend.

WO. = Wechselordnung vom 3. Juni 1908 (RGBl. S. 327).

WStG. = Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 825).

z. B. = zum Beispiel.

ZBl. = Zentralblatt der Preussischen Abgaben- u. w. Verwaltung, seit 1. Januar 1913 der Preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

ZPO. = Zivilprozeßordnung.

ZVG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

---

\*) Anschließend an die Preussischen Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913. Es empfiehlt sich die lateinische Schrift, da die deutsche zu Verwechslungen mit der Zahl 7 führen kann.

# Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkungen . . . . .	5
Abkürzungen . . . . .	8
Einleitung . . . . .	13
Bekanntmachung, betreffend die abgeänderte Fassung des Stempelsteuergesetzes . . . . .	14

## Stempelsteuergesetz (Landesstempelgesetz).

### I. Abschnitt. Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 1. Gegenstand der Stempelsteuer . . . . .	14
§ 2. Verhältnis des Auslandes zum Inlande . . . . .	20
§ 3. Allgemeine Grundsätze über die Stempelspflichtigkeit . . . . .	22
§ 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen . . . . .	24
§ 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen . . . . .	28
§ 6. Wertermittelung . . . . .	36
§ 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittlungsverfahren . . . . .	40
§ 8. Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes . . . . .	42
§ 9. Besteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden . . . . .	42
§ 10. Besteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände . . . . .	44
§ 11. Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben . . . . .	48
§ 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer . . . . .	48
§ 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer . . . . .	50

### II. Abschnitt. Von der Erfüllung der Stempelspflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14. Art der Erfüllung der Stempelspflicht . . . . .	53
§ 15. Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Be- amten aufgenommenen Verhandlungen . . . . .	54
§ 16. Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privat- personen . . . . .	56

	Seite
§ 17. Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen . . . . .	60
§ 18. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen . . . . .	62
§ 19. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte einschließlich Notare . . . . .	63
§ 20. Straffreiheit . . . . .	64
§ 21. Strafverfahren . . . . .	64
§ 22. Strafvollstreckung . . . . .	65
§ 23. Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung . . . . .	65
 <b>III. Abschnitt. Besondere Bestimmungen.</b>	
§ 24. Erfaß für die vor dem Verbrache verdorbenen Stempel- zeichen . . . . .	66
§ 25. Erstattung bereits verwendeter Stempel . . . . .	66
§ 26. Rechtsweg . . . . .	74
§ 27. Verjährung der Stempelsteuer . . . . .	77
§ 28. Berechnung der Fristen . . . . .	78
§ 29. Kosten . . . . .	79
§ 30. Verwaltung der Stempelsteuer . . . . .	79
§ 31. Aufsichtsführung . . . . .	81
§ 32. Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen . . . . .	82
§ 33. Unbefugter Handel mit Stempelzeichen . . . . .	83
§ 34. Übergangsbestimmungen . . . . .	83
§ 35. Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen . . . . .	84
§ 36. Schlußbestimmung . . . . .	88
Stempeltarif . . . . .	89
Anlagen zum Stempelsteuergesetz:	
Tarif und Hilfstabelle . . . . .	320
Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz. Vom 16. August 1910 . . . . .	321
Allgemeine Verfügung des Justizministers und Finanz- ministers über gerichtliche Landesstempelfachen. Vom 28. Juli 1910 . . . . .	468
Verwaltungsordnung für die Königlich Preussischen Zoll- behörden. Vom 15. Januar 1908 . . . . .	502
Tabellen . . . . .	508
Sachregister . . . . .	516

## Einleitung.

Für die sog. alten preußischen Provinzen war das Stempelwesen durch das Gesetz vom 7. März 1822 einheitlich geregelt. In den Landesteilen, welche im Jahre 1866 mit Preußen vereinigt worden waren, galten die Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867, deren Inhalt sich im wesentlichen dem Gesetz von 1822 angeschlossen.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, in Kraft seit 1. April 1896 (Landesstempelgesetz, LStG.) brachte sodann ein einheitliches Stempelrecht für die ganze Monarchie mit Ausnahme nur noch der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland. Zur Deckung eines Teils der Kosten der Gehaltserhöhungen des Jahres 1909 erging die Novelle vom  $\frac{26}{30}$ . Juni 1909 mit Wirkung vom 1. Juli 1909, welche teils weitere steuerpflichtige Urkunden schuf und die Steuerpflicht ausdehnte, teils die vorhandenen Steuerfüße erhöhte. Auf der anderen Seite entzog das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906, in Kraft seit 1. Juli 1906, dem Schenkungsstempel aus T. 56 im wesentlichen die weitere Gültigkeit. Eine einschneidende Änderung brachte das Gesetz wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 dadurch, daß es die Versteuerung der Gesellschaftsverträge, soweit nicht der Grundstücksstempel in Frage kommt, und der Versicherungen vollständig der Landesstempelabgabe entzogen hat. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 sind also die Tarifstellen 25 — zu einem wesentlichen Teile — und 70 völlig außer Kraft gesetzt worden. Näheres vgl. Anm. 1 zu T. 25 und Anm. 1 zu T. 70.

---

# Bekanntmachung, betreffend die abgeänderte Fassung des Stempelsteuergesetzes.

Vom 30. Juni 1909 (G. S. 535).

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes vom 26. Juni 1909, betreffend die Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wird der Text des Stempelsteuergesetzes und des Stempeltarifs in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Juni 1909.

**Der Finanzminister.**

Frhr. v. Rheinbaben.

## Stempelsteuergesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,  
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, für  
den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen  
Landes und der Insel Helgoland, was folgt:

### I. Abschnitt.

### Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

#### § 1.

#### Gegenstand der Stempelsteuer.

(1) <sup>1</sup>Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden und die in der Tarifstelle 48 I erwähnten mündlichen Verträge unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben.<sup>2</sup>

(2) Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen<sup>3</sup> oder der Firma<sup>4</sup> des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses

Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrag<sup>6</sup> unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist.

(3) <sup>6-10</sup> Ergibt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. <sup>7</sup> In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte <sup>11-12</sup> über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrags zu erzielen.

1. a) Die Stempelspflicht hängt in materieller Hinsicht vom Vorhandensein eines im Et-Tarif bezeichneten Gegenstandes und formell von einer vom Aussteller mit seinem Namen oder seiner Firma unterzeichneten Urkunde ab. Mot. S. 9. — Vgl. jetzt aber T. 48 (1), 11 a, 58 I Erm. b (6).

b) Die wiederholte Beurkundung desselben Geschäfts bringt, abgesehen von dem Falle des § 9 b. Gef. auch die Stempelspflicht wiederholt zur Entstehung. *F.M.* 12. 12. 10 III 18975. Bezüglich der von denselben Personen über den nämlichen Gegenstand ausgestellten Verhandlungen wird nach einer milden Verwaltungsübung jedoch zur Vermeidung einer Doppelversteuerung der Stempel nur einmal erhoben. Diese Praxis erstreckte sich ursprünglich nicht auf die festen und die nach Wertklassen abgestuften Stempel. *HSp.* S. 7/8, doch ist diese Einschränkung in neuerer Zeit wohl nicht mehr aufrecht erhalten worden.

c) Nach der Verwaltungsübung bedürfen einseitige Erklärungen keines Stempels, wenn sie von dem Aussteller vernichtet werden, ehe sie aus seiner Verfügungsgewalt getreten sind. *HSp.* S. 335. Als Aushändigung der Urkunde kann es aber nicht angesehen werden, wenn eine Urkunde einem Notar zur Beglaubigung vorgelegt wird. *HSp.* S. 1029. Vgl. T. 58 N. 12.

d) Wenn die Urkunde, um deren Stempelspflicht es sich handelt, mit einer andern durch Bezugnahme dergestalt in Verbindung gesetzt wird, daß diese als ein Teil der zuerst gedachten anzusehen ist, so muß auf den Inhalt der in Bezug genommenen Rücksicht genommen werden. *RG.* 9. 5. 92, *ZW.* S. 344 — *F.M.* 29. 5. 97 III 6397. Wenn mehrere Urkunden inhaltlich miteinander untrennbarem Zusammenhange stehen, sind sie bezüglich der Stempelspflicht als eine einheitliche Urkunde anzusehen. *RG.* 21. 6. 97.

2. a) Eine gültige Namensunterschrift i. S. des § 126 Abs. 1 *BGB.* liegt auch dann vor, wenn der Aussteller der Urkunde, der die Willenserklärung in Vertretung eines andern abgibt, mit dem Namen allein des

Vertretenen unterzeichnet. RG. 7. 12. 01, JW. S. 123. Die Namensunterschrift wird nicht ersetzt durch einen Vermerk, wie z. B. „ein Tierfreund“. JW. 21. 10. 04 III 13633.

b) Der Unterschrift des Ausstellers steht die Unterzeichnung mittels gerichtlich oder notariell beglaubigter Handzeichen gleich (§ 381, jetzt 416 BZD.), Mot. S. 10. Über Handzeichen und deren Beglaubigung f. § 126 BGB., §§ 177, 183 FG.

c) Die Unterschrift deckt begrifflich nur das darüber Stehende, nicht sonst noch beaufundete, aber nicht unterschriebene Erklärungen. JW. 29. 4. 97 III 1942.

d) Der Ausdruck auf Briefbogen, die eine urkundliche Erklärung enthalten (wie die auf Briefbogen übliche Angabe der Firma und des Geschäftszweigs), liegt außerhalb der eigentlichen Urkunde. RG. 10. 3. 05, Goldh. S. 101 v. 07.

3. Über Name der rechtsfähigen Vereine und Firma der Kaufleute und Handelsgesellschaften f. §§ 64, 65 BGB., §§ 17, 19, 20 HGB. sowie die Gef. v. 1. 5. 89 und 20. 4. 92 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bzw. Gesellschaften m. b. H. in der Fassung v. 20. 5. 98.

4. Wenn der Prokurist einer Firma diese zeichnet, so ist es für die Entstehung der Stempelsteuer unerheblich, ob der Prokurist der Firma seinen Namen beifügt -- § 51 HGB. -- oder nicht. Ebenso hat das RG. die vielfach verbreitete Meinung für unrichtig erklärt, daß zur Stempelsteuerpflicht der von einer G. m. b. H. ausgestellten Urkunde die Namen der Geschäftsführer in der Zeichnung vorkommen müssen, da die Vorschrift in § 35 Gef. betr. die G. m. b. H. über die Zeichnung für die G. m. b. H. nur Ordnungsvorschrift ist. RG. 26. 9. 13, JW. S. 484. Bei der Gleichheit der maßgebenden Bestimmungen in den §§ 231, 233 HGB., § 24 Gef. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist daselbe auch für die Firmenzeichnung bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften anzunehmen.

5. Ein formell gültiger Vertrag liegt auch dann vor, wenn auch nur ein mündlicher, genereller oder spezieller Auftrag zum Abschluß gegeben ist. JW. 10. 8. 03 III 10026, HSp. S. 22 A. 11.

6. a) Der Abs. 3 hat Verträge im Auge, die durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen zustande gekommen sind, für deren urkundliche Feststellung daher der Inhalt der beiderseitigen Schreiben maßgebend ist und bei denen Rechte und Pflichten des einen und andern Teiles demgemäß auch nur auf Grund und nach Maßgabe der beiderseitigen schriftlichen Erklärungen geltend gemacht werden können, sog. Korrespondenzverträge. RG. 16. 9. 02 und 7. 4. 05, JW. S. 736, auch 9. 6. 99, Entsch. Rd. 44 S. 234.

Dem Zustandekommen eines Vertrags durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen steht es gleich, wenn ein mündlich oder telegraphisch abgeschlossenes Geschäft brieflich bestätigt wird. JW. 25. 6. 00 III 6232. — Verhandl. des A. S. Bd. 5 S. 2707.

b) Von den Korrespondenzverträgen sind zu unterscheiden — und fallen nicht unter § 1 Abs. 3 von den Parteien nach Vertragsabschluß ausgetauschte, dem wesentlichen Inhalt nach gleichlautende Schriftstücke, „von denen jedes in geschlossener, räumlich abgegrenzter Form die Essentialien des Vertrags enthält“. HSp. S. 26 A. 14. Hier liegen form-

liche Vertragsurkunden vor. Bei einem Korrespondenzvertrag handelt es sich um gegenseitige als Erkenntnisquelle des Willens des Erklärenden dienende Mitteilungen, die sich gegenseitig ergänzend erst in ihrem Zusammenhange die Einigung der beiden Vertragsteile über das zustande gekommene Geschäft dartun. Förmliche Vertragsurkunden werden dagegen angenommen, wenn jeder Vertragsteil in Erfüllung ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung den beiderseitigen, gegenseitig bereits erklärten Vertragswillen in bestimmter Fassung dem andern schriftlich erklärt. RG. 11. 7. 98, BBl. S. 393, Entsch. Bd. 42 S. 184 und 17. 4. 00 Gruch. Jahrg. 45 S. 619. Diese von H. J. S. 20 c bekämpfte Auffassung hat das RG. noch in dem Urteil v. 10. 7. 09, Entsch. Bd. 71 S. 372 aufrecht erhalten. Ein Beispiel solcher förmlichen Vertragsurkunden bietet der häufige Fall, daß die Parteien beim Kaufe, nachdem die mündliche Einigung vorausgegangen ist, in Briefform abgefaßte Schriftstücke austauschen, in denen die Vertragsbedingungen angegeben sind, und die bis auf die Adresse, die Unterschrift und die der Vertragsrolle entsprechende Bezeichnung als kaufender oder verkaufender Teil übereinstimmen. Vgl. jedoch T. 32 (5).

c) Förmliche schriftliche Verträge, die ebenfalls von Abs. 3 des § 1 nicht betroffen werden, liegen ferner vor, wenn über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen werden und jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Vgl. § 126 Abs. 2 BGB.

7. Für die Korrespondenzverträge sind drei Voraussetzungen zu erfüllen, wenn — ausnahmsweise — die StPflcht eintreten soll:

- a) Nach der Verkehrsstufe muß der Abschluß eines förmlichen schriftlichen Vertrags üblich sein.
- b) Ein solcher darf nicht errichtet worden sein, und
- c) beide Parteien müssen beabsichtigt haben, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines förmlichen schriftlichen Vertrags zu erzielen. Es genügt nicht, daß diese Absicht nur bei einer der Parteien vorhanden gewesen ist.

#### 8. Beispiele:

- a) für einen Korrespondenzvertrag (A. 6 a):

Das Bankhaus A schreibt an B: Wir übersenden Ihnen in der Anlage unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, von denen Sie gefälligst genehmigend Kenntnis nehmen wollen. Unterschrift.

B antwortet: Von Ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie für mich als bindend an. Unterschrift.

- b) für eine förmliche Vertragsurkunde, zustande gekommen durch Austausch wesentlich gleichlautender Mitteilungen nach Vertragschluß (A. 6 b):

B und das Bankhaus A haben sich über die Bedingungen eines zwischen ihnen einzurichtenden Darlehnsverkehrs geeinigt. Sie händigen sich darüber in Briefform abgefaßte Schriftstücke aus, in denen die Vertragsbedingungen dem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben sind.

c) für einen förmlichen schriftlichen Vertrag gemäß § 126 Abs. 2 B.G.B. (N. 6c):

„Zwischen der Firma N N und dem Ingenieur A ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. A tritt in den Dienst der Firma N N und verpflichtet sich ihr seine ganze Arbeitskraft zu widmen.

§§ 2 ff. folgen die übrigen Vertragsbedingungen.

Dieser Vertrag ist zweimal ausgefertigt worden. Jede Partei unterzeichnet das für die andere bestimmte Stück.“

Unterschrift auf dem einen Stück.      Unterschrift auf dem anderen Stück.

N N.

A.

Ebenso ist folgender Fall zu behandeln:

Das Bankhaus A schreibt an B: Wir übersenden Ihnen anliegend unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in zwei Exemplaren und ersuchen Sie höflichst, davon Kenntnis zu nehmen und das eine Exemplar als Zeichen Ihres Einverständnisses mit Ihrer Unterschrift versehen zurückzusenden.      Unterschrift.

B vollzieht die Unterschrift und schickt das unterschriebene Stück der Bedingungen ohne Anschreiben an die Bank zurück. (Da die Geschäftsbedingungen in dem Anschreiben der Bank in Bezug genommen worden sind, gelten sie als ein Teil des Anschreibens; und die Unterschrift der Bank unter dem Anschreiben gilt als deren Unterschrift unter dem einen Stück der Geschäftsbedingungen.)

Während im ersten Falle der Vertragsstempel (T. 71<sup>2</sup>) nicht erhoben werden kann, weil die Voraussetzungen für die Steuerpflicht der Korrespondenzverträge nicht vorliegen, tritt in den Fällen b und c Stempelspflicht ein, in den Fällen zu c, sobald beide Vertragsexemplare in den Händen je der Gegenseite sind.

9. Besonderer Erwähnung bedürfen noch einseitige, selbständige Verpflichtungserklärungen, wie Schuldverschreibungen, Vollmachten, Abtretungen, welche auch, soweit ihnen vertragliche Verhältnisse zugrunde liegen, hiervon in dem Sinne losgelöst sind, daß die Verpflichtung des Ausstellers urkundlich allein und selbständig durch seine einseitige Erklärung begründet wird. Hier genügt die Unterschrift des Ausstellers unter seiner Erklärung, um diese steuerpflichtig zu machen, sei es, daß sie in einer besonderen Urkunde erfolgt, sei es in einem von dem Verpflichteten an den Berechtigten gesandten Brief. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet auf solche einseitigen Verpflichtungserklärungen keine Anwendung. R.G. 9. 6. 99, ZBl. S. 205, Entsch. Bd. 44 S. 234. Vgl. N. 3a bei T. 58.

Deshalb ist auch im Beispielsfall a der Vollmachtstempel und der Sicherstellungstempel erforderlich, wenn die Geschäftsbedingungen die Merkmale einer Vollmacht und einer Sicherstellung enthalten, R.G. 7. 4. 05, ZBl. S. 736. Denn die Geschäftsbedingungen sind im Schreiben des B in Bezug genommen und gelten deshalb als Teil seiner schriftlichen Willenserklärung und von ihm als mitunterzeichnet. Vgl. N. 18 zu T. 73.

10. Zur Begründung der Stempelspflicht einer Urkunde ist es unter Umständen nicht erforderlich, daß sich die Beteiligten ausdrücklich mit ihrem

Inhalt einverstanden erklären oder ihn förmlich genehmigen. Das RG. hat im Ur. v. 11. 11. 13 — ZM. 159 v. 14 — die Abgabe aus T. 59 in einem Falle für erforderlich erklärt, in dem das Schreiben eines Kunden an die Bank folgendermaßen lautete: „Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom . . . nebst einem Abdruck Ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, — Formular 290 — von denen ich Kenntnis genommen habe.“ Es handelte sich um Einführung neuer Geschäftsbedingungen; der Kunde hatte bei der Bank ein Konto und ein Depot. Bei dieser Sachlage wurde die Kenntnisnahme als Einverständniserklärung angesehen.

11. a) Die „Verkehrssitte“ stellt keine Rechtsnorm dar, sie ist vielmehr die den Verkehr beherrschende tatsächliche Übung. Ob diese Übung eine genügende rechtliche Grundlage hat und geeignet ist, denjenigen, der ihr im Rechtsleben folgt, vor Schaden zu bewahren, ist ohne Bedeutung. RG. 16. 10. 03, Entsch. Bd. 55 S. 375.

b) Auch für den Abschluß mit Staatsbehörden ist die Frage nach dem Vorhandensein einer Verkehrssitte, förmliche Verträge zu errichten, nicht ohne weiteres zu bejahen. ZM. 25. 2. 04 III 2615. Vgl. A. 13 unten.

12. Nach der Verkehrssitte pflegen förmliche schriftliche Urkunden nicht errichtet zu werden:

bei Anstellung von Agenten für Versicherungsgesellschaften — ZM. 27. 6. 00 III 7284,

bei Vergebung von Neubauten oder bei Vergebung einzelner Arbeiten einschließlich der Lieferung von Materialien. Gutachten der Handelskammer zu Berlin v. 23. 11. 06.

13. Für das Verfahren im Bereich der Staatsbahnverwaltung gelten folgende Vorschriften:

Wenn eine Eisenbahnbehörde jemandem eine Lieferung oder Leistung in der Art überträgt, daß sie ihm auf sein mündliches oder schriftliches Angebot unter Abstandnahme von der Errichtung eines förmlichen Vertrags schriftlich den Zuschlag erteilt, ist ein Lieferungs- oder Leistungsvertragstempel nicht zu verwenden, sofern die Vereinbarung in der Art des Briefwechsels oder des Austausches von Schriftstücken, wie sie im privaten Geschäftsverkehr üblich sind, zustande kommt (§ 1 Abs. 3 VStG.). Anders aber liegt die Sache, wenn der Lieferungsübernehmer das Zuschlagschreiben der Eisenbahnbehörde an diese zurücksendet, nachdem er darauf den Vermerk hinzugefügt hat: „Einverstanden“ („Anerkannt“ od. dgl.). Denn das Zuschlagschreiben der Eisenbahnbehörde, das von dem Übernehmer mit seinem Einverständnis oder Anerkennungsvermerk versehen ist, bildet eine Vertragsurkunde i. S. des § 1 Abs. 1 VStG. und unterliegt daher, falls nicht ein gesetzlicher Stempelbefreiungsgrund vorliegt, dem für Lieferungs- oder Leistungsverträge in T. 32, 38 und 71<sup>2</sup> VStG. vorgeschriebenen St. ZM. 29. 10. 08 III 18503. — Bei Vergebung von Lieferungen und Leistungen ist die freie Form (§ 1 Abs. 3 VStG.) nur anzuwenden, wenn es sich um Werte bis zum Betrage von 1000 M handelt. Min. d. öff. Arb. v. 30. 9. 11 VK. 6. 209 III 1847 C. ZM. 23. 10. 11 III 16668.

Den Bestellzetteln und -schreiben ist in der Regel auch bei Werten von mehr als 1000 M die freie Form zu geben. Min. d. öff. Arb. v. 11. 1. 13 — VD. 17454, 2. Ang. — III 2651 C., ZM. III 4010 v. 14. 3. 13.

## § 2.

## Verhältnis des Auslandes zum Inlande.

(1) Der Stempelsteuer unterliegen auch<sup>1-2</sup> die von Inländern<sup>3</sup> oder von Ausländern<sup>3</sup> im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte,<sup>4</sup> welche im Inlande befindliche Gegenstände<sup>5</sup> betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.<sup>6-7</sup>

(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.<sup>8</sup>

(3) Auf die nach Abs. 1 zu entrichtende Stempelsteuer kann der in einem anderen Bundesstaate für die Urkunden entrichtete Stempel angerechnet werden, wenn von dem anderen Bundesstaate Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.<sup>9</sup>

AB. 1 Abs. 1.

LStV. § 5 Ziff. 4.

1. Grundsätzlich unterliegen alle im Inlande beurkundeten Geschäfte dem Preussischen St., mögen sie auch im Ausland befindliche Gegenstände betreffen oder im Ausland zu erfüllen sein. Stpflichtig ist z. B. ein im Inland abgeschlossener Kaufvertrag über im Ausland befindliche bewegliche Sachen oder eine im Inland ausgestellte Vollmacht zur Vertretung vor einer außerpreussischen Behörde.

2. Darüber hinaus unterliegen der pr. StAbgabe auch die von Inländern oder von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte,

a) welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder

b) im Inlande zu erfüllen sind.

3. Ob jemand Inländer oder Ausländer ist, richtet sich für diese Vorschriften lediglich nach dem Wohnsitz, nicht nach der Staatsangehörigkeit. *FM.* 18. 12. 96 III 16944.

4. Die Urkunden müssen über Geschäfte, d. h. rechtsgeschäftliche Willenserklärungen ausgestellt sein, sie müssen eine Privatwillenserklärung enthalten.

Im Ausland ausgestellte Zeugnisse sind im Inlande frei. Das gilt auch für Lebensbescheinigungen und Beglaubigungen von Unterschriften unter Quittungen, selbst wenn von ihrer Beibringung die Auszahlung von Versicherungssummen abhängig gemacht war und die Zahlung policenmäßig im Inland zu erfolgen hatte. *RG.* 7. 5. 01. *BW.* S. 176, *Entsch.* Bd. 49 S. 226.

5. a) Ein zwischen einer inländischen und einer ausländischen Gesellschaft im Ausland abgeschlossener Kaufvertrag unterliegt der preussischen Ststeuer, soweit die veräußerten Immobilien und Mobilien sich im Inland befinden. Soweit aber die Veräußerung von Patenten und die Abtretung von Forderungen (auch Briefhypotheken) in Frage kommt, ist der Preussische St. nicht fällig, weil Patente und Forderungen kein örtliches und räumliches Dasein haben, deshalb nicht als im Inlande befindliche Gegenstände angesehen werden können, auch der Vertrag bezüglich ihrer im Aus-

land zu erfüllen ist. *RM.* 25. 9. 01 III 9394. Wegen Buchhypotheken f. *N.* 6 d.

b) Die gleichen Grundfäge sind auch unter der Geltungsdauer der *T.* 25 zur Anwendung gebracht worden. *RM.* 12. 9. 02 III 11168. Sie gelten deshalb noch, soweit *T.* 25 nicht durch das Gesetz vom 3. 7. 13 wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes hinfällig geworden ist. Vgl. *N.* 1 zu *T.* 25.

6. a) Über den Erfüllungsort der Leistung des Schuldners f. §§ 241 ff., 269, 270, 697, 700, 811 *BGB.*

b) Bei gegenseitigen Verträgen ist als Erfüllungsort des Geschäftes i. *S.* des § 2 der Ort zu betrachten, wo die Verpflichtung zu erfüllen ist, der nach dem Inhalt des Vertrages die größere Bedeutung inne- wohnt, die dem Vertrage das wesentliche Gepräge gibt. Übernimmt der inländische Vertragsteilnehmer eine Individualleistung, z. *B.* die Lieferung einer Maschine, und war die Lieferungs-pflicht im Inlande zu erfüllen, während die ausländische Partei nur die Zahlung einer Geldsumme versprach, so tritt Stipflicht ein. *RG.* 6. 3. 08, *Entsch. Bd.* 68 *S.* 76.

c) Die von dem im Ausland wohnenden Schuldner etwa über- nommene Verpflichtung, dem im Inland wohnhaften Verkäufer die Preise für die verkaufte Ware in das Inland zu senden, entspricht der im § 270 *BGB.* für Geldschulden getroffenen Vorschrift, die indessen nach *Abf.* 4. a. a. *D.* auf den Leistungsort keinen Einfluß haben soll.

d) Werden auf inländischen Grundstücken eingetragene Buchhypo- theken in einer im Ausland errichteten Urkunde abgetreten und demnächst im Grundbuch auf den neuen Gläubiger umgeschrieben, so ist die Abtretungsurkunde, weil sie im Inlande zu erfüllen, stpflichtig. § 1154 *Abf.* 3 *BGB.* *RG.* 17. 1. 07, *Joh. Bd.* 33 *S.* B 24. Wegen Abtretung von Briefhypotheken f. *N.* 5 a.

e) Eine von einem Ausländer im Auslande ausgestellte Vollmacht unterliegt der preußischen Steuer, wenn das Geschäft, zu welchem der Bevollmächtigte durch die Vollmacht ermächtigt wird, von ihm im Inlande ausgeführt und dabei von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird. Die Ausübung einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht ist als „Erfüllung eines Geschäftes“ i. *S.* dieser Vorschrift aufzufassen. Er- füllung liegt auch vor, wenn der Erfüllende zur Vornahme nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist. *RG.* 23. 10. 06, *JW.* *S.* 61 v. 07.

f) Wegen der im Auslande von Ausländern ausgestellten Prozeß- vollmacht gelten zufolge § 2 *DGRG.* besondere Vorschriften. Vgl. *N.* 23 b bei *T.* 73.

g) Über im Ausland ausgestellte Anträge auf Umschreibung vor dem 1. 10. 1881 ausgestellter Namensaktien — f. *N.* 15 b bei *T.* 2.

h) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, zu deren Vollen- dung mehrere Unterschriften gehören, sind dort als errichtet anzusehen, wo die letzte, zum Zustandekommen des Vertrages erforderliche Unterschrift be- wirkt worden ist. Bedarf ein Vertrag der Genehmigung eines Dritten und erfolgt dessen Unterschrift im Inland, so wird der Vertrag gleichfalls der inländischen Abgabe unterworfen.

7. Zu den Voraussetzungen des § 2 *Abf.* 1 muß nach § 16 *Abf.* 1 f hinzukommen

a) bei im Auslande errichteten Urkunden, an denen Inländer beteiligt sind,

die Rückkehr der Inländer ins Stempelinland,

b) bei sonstigen im Ausland errichteten Urkunden  
Gebrauch der Urkunde im Inlande.

Erst dann ist der stempelpflichtige Tatbestand erfüllt. RG. 4. 4. 05, ZBl. S. 643. Näheres s. N. 7—8 bei § 16.

8. Geltungsbereich des Gesetzes ist Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland. Siehe den Eingang des Ges.

9. Ein solches Abkommen ist bisher nur mit dem Königreich Sachsen zustande gekommen. Vgl. FM. 22. 9. 10 III 17085, ZBl. S. 521.

### § 3.

#### Allgemeine Grundsätze über die Stempelspflichtigkeit.

(1) Die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalte.<sup>1-4</sup>

(2) Für die Stempelspflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen,<sup>5</sup> die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts<sup>6</sup> — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs<sup>7</sup> — sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

AB. 2, 15 Abs. 4.

(3) Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verurteilung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Geschäfts stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist.

1. a) Zum Zweck der Übung oder zum Scherz entworfene Urkunden sind nicht stpflchtig. RG. 13. 7. 97, ZBl. S. 493.

b) Neben dem urkundlich festgestellten Vertragsinhalt kommen mündliche Nebenabreden für die Frage nach der Stpflcht nicht in Betracht. RG. 29. 5. 99, Entsch. Bd. 32 S. 192.

c) Ebenso dürfen außerhalb der Urkunde liegende Tatsachen in der Regel nicht verwertet werden; keineswegs ist aber damit ausgesprochen, daß Willenserklärungen, die nach ihrer Wortbedeutung nur einen klaren und bestimmten Sinn ergeben, nicht dennoch auf Grund ihres Zusammenhanges mit dem übrigen Inhalt der Urkunde und ihres daraus ersichtlichen Zweckes in einem von dem Wortlaut abweichenden Sinne verstanden werden können und müssen. RG. 10. 1. 05, ZBl. S. 191.

d) Bestehen Zweifel über den eigentlichen Sinn, den rechtlichen Gehalt der urkundlichen Erklärungen, so ist das Gericht berechtigt, wie verpflichtet, zur Gewinnung eines richtigen Verständnisses Beweise zu erheben. Damit wird erst dem § 3 seine richtige Anwendung ermöglicht. RG. 5. 2. 07, Goldb. S. 140 v. 08.

2. Urkunden über von Anfang an nichtige Geschäfte, sind, wie aus § 25 d. G. folgt, nicht stpflichtig. Das trifft nicht nur dann zu, wenn die Nichtigkeit ohne weiteres ersichtlich ist, sondern auch dann, wenn sie nachweisbar ist, z. B., wenn über eine echte Unterschrift eine nicht gewollte Erklärung gesetzt würde, sog. Blankettfälschung. RG. 30.10.09, Entsch. Bd. 43 S. 21.

3. a) Ist ein Vertrag irrtümlicherweise in einem seiner Bestandteile entgegen dem tatsächlich erklärten Willen der Kontrahenten unrichtig beurkundet, so ist der StBerechnung nicht das im Vertrage irrig als gewollt Bezeichnete, sondern das in Wahrheit als gewollt Erklärte zugrunde zu legen. F.M. 11. 5. 97 III 5817.

b) Erhält eine Erklärung durch Mißverständnis des Notars eine der Absicht der Beteiligten widersprechende Fassung und erfolgt demnächst Berichtigung, so ist der St. nur für das zu erheben, was von vornherein hat festgestellt werden sollen. F.M. 22. 5. 97 III 6032.

c) Es hat dieselbe Person an demselben Tage vor demselben Notar zwei Schuldverschreibungen über verschiedene Beträge ausgestellt. Der Notar hat die Versteuerung beider verwechselt und die geringere mit dem höheren StBetrag, die höhere mit dem geringeren StBetrag versehen. Da die St. nur an unrichtiger Stelle entwertet waren, ist von der Nachforderung zu der zu wenig versteuerten Urkunde abgesehen, der Sachverhalt aber auf den zurückbehaltenen Urchriften und beglaubigten Abschriften vermerkt. F.M. 11. 9. 01 III 11364.

d) Der Umstand, daß ein Kontrahent minderjährig gewesen, steht der StPflichtigkeit nicht entgegen, wenn dies aus der Urkunde nicht hervorgeht. RG. 5. 5. 98, JW. S. 405. — Der Minderjährige ist ebenfalls für den St. verhaftet; seine Klage auf Rückzahlung ist abgewiesen.

e) Ergibt der Vertrag nicht, unter welchem ehelichen Güterrecht eine als Frau NN bezeichnete Verkäuferin, die allein den Vertrag abgeschlossen hat, lebt, so ist nicht erkennbar, ob die Einwilligung des Ehemannes erforderlich ist oder nicht; eine Ungültigkeit läßt also die Urkunde nicht erkennen. F.M. 30. 10. 00 III 12955.

4. Da sich die StPflichtigkeit einer Urkunde nach ihrem Inhalte richtet, so müssen die Erfordernisse von Befreiungsvorschriften aus dem Urkundeninhalt hervorgehen. Eine Ausnahme bilden Befreiungsvorschriften, die im öffentlichen Interesse gegeben sind. Hier genügt es, daß sich ihre Erfordernisse objektiv feststellen lassen, mag sich auch ihr Vorhandensein nicht unmittelbar aus der Urkunde, sondern nur aus den tatsächlichen Umständen ergeben, unter denen sie errichtet sind. RG. 5. 3. 12, Entsch. Bd. 79 S. 34. Bgl. U. 17 zu T. 71.

5. Über Bedingungen f. §§ 158 ff. BGB.

Es sollen Resolutiv- wie Suspensivbedingungen, überhaupt Bedingungen jeder Art getroffen werden. RB. S. 97f. — UG. S. 2372.

Das Gesetz begreift auch uneigentliche Bedingungen, d. h. solche, bei denen die Wirkung des Rechtsgeschäfts nicht von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht ist, sondern von einem in die Gegenwart fallenden, wegen dessen die Beteiligten in Unkenntnis sich befinden. RG. 3. 5. 01, Entsch. Bd. 49 S. 223.

6. Wegen Versteuerung bedingter Rechtsgeschäfte vgl. die wichtige UB. 2.

## 7. Beispiele:

1. Der St. für den Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (T. 2 Abf. 5), der Auflassungsst. (T. 8 Abf. 2), der St. für den Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld (T. 58 III, Abf. 2) werden nur erhoben, falls die beantragte Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist.
2. Der Mietst. (T. 48 I, Abf. 17) wird nur für die wirkliche Mietdauer erhoben.

## § 4.

## Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

- (1) Von der Stempelsteuer sind befreit:
- a) Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt<sup>1</sup> werden kann, wenn dieser Wert 150 Mark nicht übersteigt,<sup>2</sup> insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen<sup>3</sup> enthält;
  - b) <sup>4</sup>Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staates infolge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;
  - c) die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;<sup>5</sup>
  - d) <sup>6</sup>die von der Auseinandersetzungsbehörde und deren Abgeordneten oder im Auftrag und auf Ersuchen derselben von anderen Behörden wie auch in den vorgesezten Instanzen gepflogenen Verhandlungen, und zwar sowohl über den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung als auch über die damit verbundenen Nebenpunkte, einschließlich aller hierzu gehöriger Urkunden, desgleichen Urkunden, die von anderen Behörden auf Antrag der Parteien ausgestellt werden, sofern sich letztere über die ihnen von der Auseinandersetzungsbehörde oder einem Abgeordneten derselben gemachte Auflage zur Vorbringung solcher Urkunden ausweisen;
  - e) <sup>7-9</sup>Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird;

- f) Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten beziehungsweise aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken;<sup>10</sup>
- g) Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit die Stempelpflichtigkeit derselben in der Tarifstelle „Vergleiche“ nicht ausdrücklich angeordnet ist (vergleiche auch § 13 Buchstaben a\*) und § 15);
- h) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

(2) Die Befreiung zu a findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.<sup>11</sup>

LStV. § 5.

1. a) Die Schätzbarkeit im strechtlichen Sinne setzt voraus, daß die Wertermittlung nach § 6 d. G. möglich ist, und zwar wird eine sichere Abschätzung nach Geld verlangt, so daß diejenigen vermögensrechtlichen Gegenstände, die eine solche nicht gestatten, als unschätzbar anzusehen sind. RG. 11. 7. 98, Entsch. Bd. 42 S. 180. — ZM. 11. 5. 04 III 4875. — Vgl. U. 1b zu § 6.

b) So kann eine Vollmacht zur Anmeldung von Patenten und Warenzeichen nicht dadurch steuerfrei gemacht werden, daß ihr Wert auf unter 150 M angegeben wird. Solche Vollmachten sind vielmehr als unschätzbar anzusehen und unterliegen daher dem St. von 1,50 M nach T. 73 (3). Siehe allgem. Verfg. d. Z. M. vom 10. Mai 1913 ZMBl. S. 164. Vgl. U. 17d zu T. 73.

2. a) Der § 4a greift ferner nicht schon Platz, wenn der Wert des Gegenstandes tatsächlich 150 M oder weniger beträgt, sondern nur dann, wenn der maßgebende Urkundeninhalt dies ersehen läßt. RG. 11. 11. 01, Joh. Bd. 24 S. 23, ZM. 14. 6. 05 III 7372. Ausnahme f. § 4 Abs. 2.

b) Ist in einer Erbschaftsausgleichserklärung wahrheitsgemäß angegeben, daß der betreffende Nachlaß überschuldet sei, so unterliegt die Beglaubigung der Unterschrift des Ausgleichenden keinem St. RG. 18. 4. 07, Joh. Bd. 36 S. 48.

3. Entgegenstehende Bestimmungen über die Wertsgrenze f. bei T. 48: Miet- und Pachtverträge, 62: Strafbefehle der Verwaltungsbehörden, 71 (3) Befr. b: Dienst- und Arbeitsverträge.

4. a) Buchstabe b findet auch Anwendung, wenn die Urkunden dem Zwecke dienen, festzustellen, daß eine Abgabe nicht zu entrichten ist. ZM. 21. 4. 10 III 8061. Vgl. U. 5d zu T. 77.

b) Vollmachten zur Stellung eines Antrages auf Erstattung von St. aus Billigkeitsgründen sind stpflichtig; ebenso Vollmachten zur

\*) Setzt § 13 Abs. 2.

Abgabe von Vermögensanzeigen, sowie zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und Erbschaftsteuer; Objekt ist der sich nach der Deklaration ergebende Steuerbetrag bzw. bei Vollmachten zur Einlegung von Rechtsmitteln der Streitgegenstand; steuerfrei aber sind die Vollmachten zur Abgabe von Steuererklärungen, wenn der Pflichtige abwesend oder sonst verhindert ist. *FM.* 15. 3. 00 III 1671, *BBl.* S. 212.

c) Die bei der Gewährung von Steuer- und Zolkkrediten von den Wechsel- und sonstigen Bürgen auszustellenden Reversale sind steuerfrei. *FM.* 25. 11. 99 III 11734 u. 12. 4. 93, *BBl.* S. 152 u. v. 1894 S. 10. — *Bgl.* *U.* 12a bei T. 59. Weitere Fälle ähnlicher Art s. bei *Sp.* S. 60 ff.

5. a) Die Vorschrift bezieht sich auch auf die von Polizeibehörden, Landratsämtern, Gemeindevorstehern usw. erteilten Beglaubigungen von Zeugnissen, sowie Nachweisungen über die Familien- und Erwerbsverhältnisse, die den Gesuchen von Personen des Wehrtauglichkeitsstandes um Befreiung von den militärischen Kontrollversammlungen beizufügen sind. *FM.* 13. 12. 96 III 1460, *BBl.* 1897 S. 10.

Steuerfrei sind namentlich auch die Beglaubigungen der Subsistenz- und Unteroffizierserklärungen für Einj.-Freiwillige, vgl. sonst T. 77 *U.* 4f.

b) Die Unteroffiziersvorschulen bilden nicht, wie die Unteroffizierschulen, einen Teil des stehenden Heeres; die Schüler der ersteren leisten nicht, wie die der letzteren, bei ihrer Aufnahme den Fahneneid, und sind nicht behindert, demnächst einen anderen Beruf zu ergreifen. Der Unteroffiziersvorschule steht in dieser Hinsicht die Schiffsjungen-Division gleich. *FM.* 14. 3. 07 III 4530. Den bez. Zeugnissen steht also die Befreiungsvorschrift nicht zur Seite.

c) Da sich die „Heeresergänzung“ nicht auf die Gewinnung der nötigen Kräfte zur Besetzung der Stellen der Offiziere erstreckt (§§ 9–37 des Reichs-MilGef. vom 2. 5. 74), sind die Beglaubigungen der Subsistenz- und Unteroffizierserklärungen für Reserveoffiziersaspiranten abgabepflichtig. *FM.* 23. 1. 14 III 20019 v. 13. *Bgl.* wegen der Subsistenz- und Unteroffizierserklärungen selbst: T. 58 *U.* 4b.

6. Aus den Urkunden muß sich jedoch ergeben, daß sie auf Ersuchen der Ausbeurlaubungsbehörde ausgestellt sind. *Sp.* S. 63.

7. a) Die Befreiung unter e ist davon abhängig, daß das Enteignungsrecht entweder gesetzlich ein für allemal gewährt, wie bei Abtretungen zu Straßenbauzwecken nach § 11 des pr. Fluchtlinienges. v. 2. 7. 75, oder im einzelnen Falle tatsächlich bereits verliehen ist (Ges. vom 11. 6. 74). *Rot.* S. 12, *RB.* S. 100. Insbesondere kann eine behördliche Bescheinigung über das Vorliegen der die Verleihung des Enteignungsrechts rechtfertigenden Umstände für die Gewährung der Kostenfreiheit nach dem StGef. v. 31. 7. 95 der Verleihung des Enteignungsrechts nicht mehr gleichgültig betrachtet werden. *FM.* 14. 2. 06

*FM.* 27. 4. 06 III 6368. Die Befreiungsvorschrift greift nur Platz, wenn die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles sich der Besitzveränderung zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet waren. *FM.* 21. 7. 97 III 8883.

b) Diese Verpflichtung entsteht im Rahmen des Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 74 mit der vorläufigen Planfeststellung. An deren Stelle tritt bei Eisenbahnunternehmungen gemäß § 4 Gef. vom

3. 11. 38 in Verb. mit Art. II Gef. v. 13. 3. 79 die Prüfung und Entscheidung des Ministers für öffentliche Arbeiten. Im Bereich des von dem Fluchtliniengesetz geordneten Verfahrens beginnt das Enteignungsrecht, sobald die vom Gemeindevorstand im Einverständnisse mit der Gemeindevertretung vorgenommene vorläufige Planfeststellung die Genehmigung der Ortspolizeibehörde gefunden hat. RG. 5. 2. 09, Joh. Bd. 38 S. B 11, RG. 20. 3. 08, ZBl. S. 395, Entsch. Bd. 69 S. 68.

8. a) Die Stfreiheit umfaßt Kauf- und Kaufverträge. FM. III 9166 v. 24. 7. 76. Sie erstreckt sich auch auf die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruches aus einem freiwilligen Veräußerungsgeschäft auf Übertragung des Eigentums sowie auf die Bewilligung dieser Eintragung. Sie ist davon nicht abhängig, daß gerade der Unternehmer und keine andere Person zahlungspflichtig wäre. RG. 2. 5. 04, Joh. Bd. 28 S. B 49.

b) Ein Vertrag, durch den ein der Enteignung unterworfenenes Grundstück von dem Eigentümer nicht an den Unternehmer, sondern an einen Dritten veräußert wird, genießt St.- oder Gebührenfreiheit selbst dann nicht, wenn der Dritte zur Beschaffung des Grundstücks für die Zwecke des Unternehmens verpflichtet war und in derselben Urkunde den Auflassungsanspruch an den Unternehmer abtritt. RG. 30. 11. 05, Joh. Bd. 32 S. B 28 <sup>FM. 17. 4. 06</sup> <sub>FM. 20. 4. 06 III 6029</sub> — Ebenso RG. 15. 1. 07, Entsch. Bd. 65 S. 94, ZBl. S. 139. Wegen Befreiung der in den §§ 16 und 17 des EnteignGef. bezeichneten Grunderwerbsverträge von der Formvorschrift des § 313 BGB. s. Art. 12 § 1 Abs. 2 UG. j. BGB. Vgl. noch A. 13 c zu T. 32.

c) Prozeßvollmachten zu Rechtsstreitigkeiten wegen Enteignungsschädigung gemäß § 30 EnteignGef. v. 11. 6. 74 gehören nicht zu denjenigen „Verhandlungen vor Gerichten“, hinsichtlich deren Abs. 4 im § 43 eod. Stfreiheit anordnet. RG. 2. 3. 00, ZBl. S. 328.

9. Auf die bergrechtliche Grundbuchabtretung aus §§ 135 ff. des BergGef. finden die Gebühren und Stbefreiungsvorschriften für Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Wohles keine Anwendung. Vgl. §§ 54 Abs. 2 und 43 EnteignGef. v. 11. 6. 74, RG. 8. 2. 04, Joh. Bd. 27 S. B 51.

10. Die gemäß § 5 der Katasteranm. I v. 21. 2. 96 nach vorhandenem Muster ausgestellten Vollmachten, in denen Grundeigentümer einen vereideten Landmesser ermächtigen, die in ihrem Auftrage ausgeführte Fortschreibungsvermessung ihrer Grundstücke dem zuständigen Katasteramt einzureichen und den Antrag auf Übernahme der Veränderung in das Kataster zu stellen, sind als auf die Fortschreibung bezügliche Verhandlungen nach § 38 Abs. 2 Gef. v. 8. 2. 67 sifrei. FM. 6. 6. 04 III 5538.

11. § 4 Abs. 2 ist auf andere Urkunden als Vollmachten nicht ausdehnbar. FM. 27. 6. 99 III 7049.

12. Zahlreiche Steuerbefreiungen sind noch für besondere Materien in preussischen und Reichsgesetzen enthalten. Ein ausführliches Verzeichnis s. bei H. S. 55 ff. Von preussischen Gesetzen sei hier genannt das Gef. betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. 4. 1886 (§ 10); von Reichsgesetzen kommen namentlich

die sog. Versicherungsgesetze in Betracht, beginnend mit dem Gef. betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. 6. 1889 bis zur Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 11 (§§ 137, 138) und dem Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. 12. 11 (§§ 337 u. 338).

## § 5.

### Persönliche<sup>1</sup> Stempelsteuerbefreiungen.

(1) Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

- a) <sup>2</sup>der König, die Königin und die königlichen Witwen;
- b) der Fiskus des Deutschen Reichs<sup>3</sup> und des Preussischen Staates<sup>4</sup> und alle öffentlichen Anstalten<sup>5</sup> und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder des Preussischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
- c) deutsche Kirchen<sup>6</sup> und andere deutsche Religionsgesellschaften,<sup>7</sup> denen die Rechte juristischer Personen zustehen;
- d) öffentliche<sup>8</sup> Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten,<sup>9</sup> ferner öffentliche Waisenhäuser,<sup>10</sup> vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten,<sup>11</sup> ferner vom Staate genehmigte Vereine<sup>12</sup> für die Kleinkinderbewahranstalten<sup>13</sup> sowie Stiftungen,<sup>14-17</sup> welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;<sup>18</sup>

AB. 1 Abs. 3.

LStV. § 5 Ziff. 2.

- e) öffentliche Schulen<sup>19</sup> und Universitäten;
- f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;<sup>20</sup>
- g) <sup>21-22</sup>Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Sofern eine dieser Gesellschaften oder Genossenschaften ihr Statut und damit zugleich ihren Zweck in der Weise ändert, daß die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht mehr

zutreffen, können alle Stempelbeträge, die mangels einer Befreiung fällig geworden sein würden, nachträglich binnen Jahresfrist eingefordert werden.<sup>23</sup>

AB. 1 Abs. 2.

LStV. § 5 Ziff. 3.

(2) Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs und des Preussischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reich oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden,<sup>24</sup> wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

LStV. § 5 Ziff. 4.

(3) In den Fällen zu d bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

AB. 1 Abs. 1.

LStV. § 5 Ziff. 4.

(4) Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

(5) Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.<sup>25</sup>

(6) Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§ 9) entrichtet werden.<sup>26</sup>

(7) Bei Verträgen über Lieferungen an<sup>27</sup> den Fiskus des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder des Preussischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,<sup>28</sup> hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten.

1. Für die Frage, ob der an sich nach dem Inhalt der Urkunde erforderliche St. infolge der persönlichen St. Freiheit eines Beteiligten nicht zu erheben ist, sind nicht die Angaben in der Urkunde, sondern die

tatsächlichen Verhältnisse maßgebend, so daß die Unterlassung der Angabe der für die Stzfreiheit erheblichen Umstände in der Urkunde der Anerkennung der Stzfreiheit nicht entgegensteht. *F.M.* 2. 7. 03 III 8884. Siehe jetzt allgemein § 3 Anm. 1b.

Ruht der Stempel auf der einseitigen Verpflichtungserklärung des Ausstellers, wie bei Abtretungen, Schuldverschreibungen, so kommt es für die Steuerfreiheit auf die Person des Ausstellers an, nicht desjenigen, zugunsten dessen die Urkunde ausgestellt wird. Die Abtretung einer Forderung an eine steuerfreie Person, eine Schuldverschreibung zugunsten einer steuerfreien Person sind steuerpflichtig. Vgl. *F.M.* 6. 5. 97 III 5596. Dagegen unterliegen die Abtretung einer Forderung von einer steuerfreien Person an eine steuerpflichtige, die Schuldverschreibung einer steuerfreien Person zugunsten einer steuerpflichtigen, nicht der Abgabe. In diesen Fällen ist es gleichgültig, ob die Verpflichtungserklärung in Vertragsform beurkundet wird oder nicht.

Bei den durch einen Vertreter abgeschlossenen Geschäften kommt es auf die Person des Vertretenen, nicht auf die des Vertreters an. *F.M.* 16. 6. 05 III 7681. Die persönlichen Stzbefreiungen greifen auch dann Platz, wenn das Rechtsgeschäft durch eine oder mehrere Mittelspersonen abgeschlossen wird. *F.M.* 21. 9. 06 III 15276. Vgl. auch *Geb. S.* 40.

2. a) Für die Königl. Prinzen und die Mitglieder des Königl. Hauses besteht beschränkte Stzfreiheit gemäß besonderer *KabD.* 15 *RS. S.* 13. — Vgl. *KabD.* 7. 3. 45, auch *RG.* 1. 6. 96, *ZW. S.* 381.

b) Rechtsakte, durch die das Königl. Hausfideikommiß erweitert wird und also allodiale Gegenstände in den Fideikommißverband aufgenommen werden, sind stfrei. *KabD.* 7. 3. 45. — *RG.* 30. 10. 99, *Joh. Bd.* 19 *S.* 170. Mit der Königl. Hofverwaltung abgeschlossene Lieferungsverträge erfordern nur den halben WertSt. *Sp. S.* 79.

3. Der Fiskus der Schutzgebiete — vgl. *Reichsges. v.* 30. 3. 92 — steht ststeuerlich dem Reichsfiskus gleich. *F.M.* 13. 2. 07 III 2304.

4. Durch die im § 10 *Ges. v.* 26. 4. 96 der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen gewährte besondere Gebühren- und Stzfreiheit wird die ihr als einem Organe des Fiskus nach sonstigen Vorschriften zustehende allgemeine Kosten- und Stzfreiheit nicht berührt. *RG.* 7. 6. 03, *Joh. Bd.* 26 *S.* B 3.

5. Die Charité in Berlin gehört zu denjenigen Anstalten, die für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden. *F.M.* 18. 5. 06 III 7512. Ebenso die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen der einzelnen Regierungsbezirke — *F.M.* 19. 11. 98 III 15408 — und die Pensionsanstalt des Königl. Theaters in Cassel, da sie Zuschüsse aus dem Kronfideikommißfonds erfordert. *F.M.* 28. 11. 99 III 14727.

Dagegen ist die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse weder von der preussischen Ststeuer, noch von den Gerichtskosten befreit. Gutachten des *RG.* I. *ZS. v.* 5. 10. 05 und *F.M.* 22. 11. 05 III 14475.

6. a) Die Bedeutung des Wortes „Kirche“ ist aus der Deklaration v. 25. 5. 1810, 27. 6. 1811 und der *KabD. v.* 16. 1. 1827 zu erläutern. Die Stzfreiheit bezieht sich auf alle Organe und Einrichtungen, welche notwendige Bestandteile der Kirchen und zugleich selbständige Träger rein kirchlichen, d. h. lediglich kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens sind. Danach gebührt auch

dem Erzbischöflichen Stuhle Stfreiheit, RG. 5. 1. 97, ZM. S. 98, FM. 22. 12. 97 III 16003, ZBl. 98 S. 59, RG. 4. 7. 98, ZMBl. S. 588 v. 99.

b) Auf Grund der Rechtsausführungen in dem RG. v. 5. 1. 97 ist die Steuerfreiheit eines zur Vorbildung der Geistlichen dienenden Konvikts, das eine zwar selbständige, aber immerhin kirchliche Anstalt darstellt, anerkannt. FM.  $\frac{3. 12. 98 \text{ III } 16249}{30. 7. 01 \text{ III } 9453}$

7. a) Über Religionsgesellschaften s. § 11 URN. II 11.

b) Der Bund der Baptistenvereine in Deutschland genießt nicht Stfreiheit, da die Stfreiheit aus § 5 lit. c nur denjenigen Baptistenvereinen zusteht, welche nach dem Ges. v. 7. 7. 75 — GS. S. 374 — Korporationsrechte erlangt haben. FM. 25. 6. 06 III 9351.

c) Also auch die Synagogengemeinden. Mot. S. 12.

d) Den Kreisynodalverbänden gebührt Stfreiheit, insbesondere in Angelegenheiten der christlichen Liebestätigkeit. RG. 4. 7. 98, ZMBl. S. 588 v. 99.

8. Einer besonderen Anerkennung des öffentlichen Charakters bedarf es nicht, weil die unter der Verwaltung des Staates, der Provinzen, der Kreise, Gemeinden und dergleichen Korporationen stehenden Anstalten als öffentliche allgemein anerkannt sind. RB. S. 100.

9. Öffentliche Anstalten zur unentgeltlichen Verpflegung i. S. § 50 L. II Tit. 19 URN. sind nicht bloß Anstalten, die im Eigentum des Staates oder der Kommunalverbände stehen, sondern auch milde Stiftungen Privater, welche Rechtspersönlichkeit besitzen und auf unentgeltliche Verpflegung Unbemittelter gerichtet sind, sofern nur die Aufnahme nicht von der Zugehörigkeit zu bestimmten Familien abhängt, sondern, wenn auch unter gewissen Bedingungen, für unbestimmt welche Personen zulässig ist. RG. 11. 2. 01, Joh. Bd. 21 S. A 230.

Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder (Rettungsanstalten) sind als öffentliche Anstalten anzusehen. 15. RS. S. 13. Dagegen nicht die Lazarette der Knappschaftsvereine. RG. 4. 7. 04, Joh. Bd. 28 S. B 55.

10. a) Über den Begriff der Waisenhäuser s. §§ 32 ff. URN. II 19.

b) Auch für ein erst in der Entwicklung begriffenes von einer Stadtgemeinde zu errichtendes Waisenhaus, das demnächst ein öffentliches werden soll, kann Gebühren- und Stfreiheit beansprucht werden. RG. 23. 12. 01, Joh. Bd. 23 S. B 33.

11. Waisenhäuser und Versorgungsanstalten gehören zu den Einrichtungen der Armenpflege. Hiernach ist der Begriff der Versorgungsanstalten auf das Gebiet der Armenpflege eingeschränkt; verfolgt eine Anstalt wohltätige und gemeinnützige Zwecke, so ist sie keine Versorgungsanstalt mehr.

12. Über Rechtsfähigkeit der Vereine s. §§ 21 ff. BGB.

13. Die Stbefreiung steht Kleinkinderbewahranstalten zu, ohne daß es auf die besondere Anerkennung dieser Vereine als mildtätiger ankommt. Die Voraussetzung der Stfreiheit ist allein die staatliche Genehmigung, die aber nach § 42 URN. II 19 auch stillschweigend erteilt werden kann. Nachdem nunmehr die Vereine für Kleinkinderbewahranstalten die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB. durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangen, ist für eine besondere staatliche Genehmigung kein Raum. Die Eintragung in das Vereinsregister ist aber als ein die staatliche Genehmigung in sich schließender Rechtsakt anzusehen.  $\frac{\text{Mtn. d. J. 22. 2. 02 IV o } 442}{\text{FM. 27. 2. 02 III } 2499}$ . Die Aufgaben der Klein-

Kinderbewahranstalten müssen sich auf nicht schulpflichtige Kinder erstrecken. *F.M.* 5. 12. 05 III 15067.

14. a) Über Stiftungen s. §§ 81 ff. *BGB.*

b) Der Begriff der milden Stiftung deckt sich nicht mit dem umfassenderen gemeinrechtlichen der *pia causa* oder des *pium corpus*, deren entscheidendes Merkmal der fromme Zweck ist. Als milde Stiftung ist auch nicht schon jede wohlthätige oder gemeinnützige Stiftung anzusehen, sondern nur eine solche, bei welcher der Hauptzweck darauf gerichtet ist, hilfsbedürftigen Personen durch unentgeltliche Zuwendungen Unterstützung zu gewähren, also der Not zu steuern. *RG.* v. 4. 10. 12, — *F.MBl.* S. 153.

Je doch steht der Annahme einer milden Stiftung nicht unbedingt entgegen, daß die zu Unterstützenden statutenmäßig Beiträge zahlen; nur müssen im allgemeinen die Beiträge im Verhältnis zu den Unterstützungen so geringfügig sein, daß die letzteren den Charakter der Unentgeltlichkeit haben; darauf, ob im einzelnen Falle die von einem Mitgliede entrichteten Beiträge im Verhältnis zu der dem Mitgliede gewährten Unterstützung geringfügig sind, kommt es überhaupt nicht an. *RG.* 21. 12. 00.

In feststehender, mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung übereinstimmender Verwaltungsübung wird ferner daran festgehalten, daß die Begriffsmerkmale der milden Stiftung sich aus den Satzungen ergeben müssen. (*RG.* 8. 1. 01, *F.M.* S. 96<sup>49</sup>, *F.M.* 23. 10. 12 III 16622, 16. 12. 12 III 19114.) In Zweifelsfällen ist verwaltungsseitig mehrfach nachgelassen worden, bei neuen Stiftungen zunächst einige Jahre der Entwicklung abzuwarten, um alsdann nach den Geschäftsberichten zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer milden Stiftung vorliegen und gegebenenfalls nach entsprechender Satzungsänderung die Anerkennung auszusprechen. Bis dahin wurden die Stempel- und Gerichtsgebühren gestundet.

c) Nur Stiftungen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit können als milde anerkannt werden. *F.M.* 14. 8. 03 III 11163.

d) Ein Unternehmen, das als Ganzes nicht milde Stiftung ist, z. B. weil die Voraussetzung dafür, die juristische Persönlichkeit, fehlt, kann hinsichtlich einzelner Geschäftszweige als milde Stiftung nicht behandelt werden, wenn auch in dem gerade in Frage kommenden Fall milde Zwecke verfolgt werden sollten. *F.M.* 16. 10. 01 III 12998.

e) Vereine, die statutengemäß ihren Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf Hilfsbedürftigkeit gewisse Vorteile gewähren, sind keine milden Stiftungen. *RG.* 21. 2. 95, *F.M.* S. 212. — *F.M.* 14. 2. 00 III 1107. Auch ist Pflege religiös-patriotischer Zwecke hierfür nicht begründend. *F.M.* 10. 1. 98 III 16375 u. 16. 10. 01 III 12998. Ebenjowenig erfüllen Stipendienstiftungen die Voraussetzungen milder Stiftungen. *F.M.* 10. 2. 98 III 958.

Knappschäftsvereine als solche genießen StFreiheit nicht. *RG.* 20. 3. 00, *Joh. N. F. Bd.* I S. B 17, *F.M.* 19. 5. 00 III 4695. Auch nicht Missionsgesellschaften, da sie in der Hauptsache religiöse und gemeinnützige Zwecke, aber nicht mildtätige verfolgen. *F.M.* 23. 9. 98 III 11404.

Familienstiftungen können nicht als milde Stiftungen anerkannt werden. *F.M.* 15. 3. 05 III 2124.

Der Arbeiter- und Handwerkerstand ist als solcher allgemein nicht hilfsbedürftig. Herbergen zur Heimat, die Nachtlager, Kost und auch unentgeltlichen Arbeitsnachweis den Handwerksgejellen und sonstigen Arbeitnehmern

ohne Rücksicht auf ihre Vermögenslage gewähren, sind daher keine milden Stiftungen. RG. 1. 10. 08, Joh. Vb. 37 S. B 1.

f) Steht die Entscheidung über die Frage der Hilfsbedürftigkeit lediglich im freien Ermessen einer Privatperson, so besteht keine Gewähr dafür, daß die dabei angewandten Grundsätze sich innerhalb desjenigen Rahmens halten werden, in welchem Rechtsprechung und Verwaltungsübung eine Hilfsbedürftigkeit für vorliegend erachten. Die Eigenschaft der Zuwendung als einer milden würde daher nicht in ausreichender Weise dargetan erscheinen. Vgl. FM. 15. 9. 05 III 11478.

15. a) Folgende Einzelentscheidungen mögen weiter die Verwaltungsübung darlegen:

Ein Verein ist als milde anerkannt, weil er neben der Unterhaltung einer Kinderbewahranstalt ausschließlich die Verpflegung von armen Kranken und die Unterstützung von Armen in der Gemeinde bezweckte. FM. 26. 8. 01 III 10786.

Ebenso ein Verein, der arme Mädchen unentgeltlich aufnimmt, um sie zu dienstlichen Stellungen zu erziehen. (Anderes wäre es, wenn der Verein die Absicht hätte, die Mädchen zu besseren Lebensstellungen auszubilden.) FM. 2. 7. 01 III 7085.

Weiter ein Verein, der die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder bezweckt. Unterricht und Verpflegung werden in diesem Verein in der Regel unentgeltlich gewährt. Daß die Tätigkeit auf einen bestimmten Bezirk begrenzt ist, und daß in Ausnahmefällen von vermögenden Eltern Beihilfen verlangt werden können, steht der Anerkennung als milde Stiftung nicht entgegen. FM. 26. 9. 01 III 12023.

Auch ein Verein mit der Zweckbestimmung, der heranwachsenden bedürftigen Jugend bis zur Schulentlassung durch Beaufsichtigung usw. Fürsorge zu erweisen, um sie vor Verwahrlosung zu schützen, wurde als milde anerkannt. FM. 27. 7. 01 III 8605.

Ebenso ein Verein, der die Errichtung und Unterhaltung eines Säuglings- und Mutterheims bezweckt, in welchem Säuglingen und deren Müttern Aufnahme und Unterhalt gewährt wird. Die Aufnahme erfolgt z. B. unentgeltlich, z. B. zu Pflegefällen, die aber regelmäßig zur Deckung der Vereinsausgaben nicht ausreichen. Nach Vereinbarung mit der Ortsarmenverwaltung werden in dem Heim auch Personen, die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, gegen Zahlung der ortsüblichen Pflegefälle untergebracht. Die Gesamtausgaben des Vereins haben seine Einnahmen stets überstiegen. FM. 1. 6. 11 III 9041 u. 27. 2. 12 III 2281 u. a.

Milde Stiftung ist auch angenommen, wenn die Nutzungen eines Vermögens dazu dienen sollen, Wächtern armer und hilfloser Familien, namentlich aus arbeitenden Klassen, Unterweisung in den notwendigsten häuslichen Arbeiten erteilen zu lassen. FM. 5. 6. 96 III 6418.

b) Mildtätigen Zwecken dient dagegen eine Stiftung nicht, aus welcher die Mittel gewährt werden sollen, durch Besuch einer Handels- oder Fachschule im Handwerk oder technischen Beruf besser fortzukommen. FM. 23. 7. 01 III 9211.

16. Diejenigen Korporationen, welche die Benefizien als milde Stiftungen neu genießen wollen, müssen von dem Finanzminister bzw. von den beteiligten Ministern als solche anerkannt werden.

Wird eine Stiftung als milde anerkannt, so kommt die St. Freiheit schon derjenigen Urkunde zugute, deren Aufnahme den Auerkennungsantrag veranlaßt hat. *FM.* 28. 8. 03 III 12075, vgl. *U.* 6c zu § 25.

17. Über den Rechtszustand vor dem 1. 4. 96 vgl. *RG.* 4. 10. 12, *JB.* S. 362.

18. Sehr viel weiter gehen die Steuerbegünstigungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2 und 3 *RGStG.* vom 3. 6. 06. Enger dagegen ist der Begriff der Mildtätigkeit im Reichsstempelgesetz gefaßt, z. B. T. 5 Abgabefreiheit gewisser Lotterien, die ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgen.

19. a) „Öffentliche Schulen“ sind solche, die unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde stehen und in denen die Zulassung zum Unterricht von jedermann beansprucht werden kann. *RG.* 22. 11. 81, *JB.* 82 S. 315. — Vgl. §§ 1, 9 *WR.* II 12.

b) Die der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg unterstehende Ackerbauerschule und landwirtschaftliche Winterschule zu Wittstock a. D. ist als öffentliche Schule zu betrachten. *FM.* 27. 11. 01 III 14732.

c) Desgleichen die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten. *FM.* 2. 12. 02 III 14731.

20. a) Alle Angelegenheiten der Gemeinden genießen St. Freiheit, sofern sie nur Armensachen, d. h. die Unterstützung dauernd oder vorübergehend Hilfsbedürftiger, betreffen. *RG.* 17. 4. 99, *Hj.* S. 71.

b) St. Freiheit steht auch den Gemeinden zu, falls sie für Schulzwecke Grundstücke erwerben, — *FM.* 10. 4. 97, *FM.* 21. 4. 97 — z. B. beim Ankauf von Terrain zur Errichtung eines städtischen Gymnasiums. *RG.* 7. 5. 09, *Entsch.* Bd. 71 S. 137.

c) Gemeinden sind in Hospitalangelegenheiten, namentlich bei der Verwaltung eines von ihnen eingerichteten Hospitalfonds, von der Entrichtung der St. Steuer nicht befreit. *RG.* 26. 3. 09, *Foh.* Bd. 38 S. B 50. Eine Armenangelegenheit liegt nicht vor, weil es sich nicht um Unterstützung dauernd oder vorübergehend infolge Verarmung Hilfsbedürftiger handelt.

d) Die Anlegung eines Kommunalfriedhofs gehört zu den Kirchenangelegenheiten, für welche den Gemeinden St. Freiheit zusteht. *RG.* 27. 6. 04, *Foh.* Bd. 29 S. B 40.

21. a) Die Frage, ob eine Genossenschaft auf Grund des § 5 Abs. 1 g *RGStG.* St. Freiheit genießt, ist nach dem gesamten Inhalt ihrer Satzung zu beurteilen. Auf die tatsächliche Beobachtung der Satzung im Einzelfalle kommt es nicht an. Wenn die Genossenschaft nicht den im Statut versprochenen Zweck verfolgt, kann sie nach § 81 des Genossenschaftsgesetzes aufgelöst werden, und die Vorstandsmitglieder machen sich nach § 149 desselben Gesetzes strafbar, wenn ihre Handlungen auf andere als die satzungsmäßigen Zwecke gerichtet sind. *RG.* 6. 12. 12, *JB.* S. 153/13.)

b) Die formelle Anerkennung der St.- und Gerichtsgebührenfreiheit der gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften wird nicht mehr ausgesprochen. Letzteren bleibt überlassen, die Befreiung von der Zahlung der St. Abgabe und der Gerichtsgebühren in jedem einzelnen Falle geltend zu machen und durch die Berufung auf die Satzungen den Gerichten und den Behörden der Zollverwaltung nachzuweisen. *FM.* 29. 5. 11 III 8890.

22. a) Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H., die neben dem Hauptzweck, minderbemittelten Familien in gekauften oder eigens gebauten Häusern Wohnungen zu billigen Preisen zu verschaffen, zugleich Kreditgeschäfte betreiben, genießen St.- und Gerichtskostenfreiheit, solange der Kreditverkehr nur einen Nebenzweck bildet. *FM.* 19. 4. 00 III 4231, *ZBl.* S. 223, *ZMBl.* S. 410.

b) Die Tatsache, daß ein Verein seine Häuser an Unbemittelte nicht allein vermietet, sondern auch verkauft, steht der Anerkennung der St.Freiheit nicht entgegen, wenngleich auch nicht ausgeschlossen ist, daß später durch Vererbung oder Weiterverkauf die Häuser auch in den Besitz Bemittelter gelangen können. Ebenjowenig steht der Anerkennung der St.Freiheit der Umstand entgegen, daß der Verein nur aus Katholiken besteht und demgemäß beim Verkauf oder Vermieten katholische Bewerber das Vorzugsrecht haben. *FM.* 3. 7. 99 III 8580.

23. Die St. können nur insoweit gefordert werden, als eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Da es sich um WertSt. handelt, greift die Verjährung erst in 10 Jahren Platz. Tritt die Veränderung erst nach Ablauf von 10 Jahren ein, so würde der St. verjährt sein. *Uf.* 09 S. 7113, 7230.

24. Wie dies geschehen ist, z. B. hinsichtlich der Ottomanischen Regierung. *FM.* 15. 4. 98 III 5315;

des Badischen Fiskus, *FM.* 27. 6. 99 III 7892 und der Badischen Anstalten. *FM.* 30. 9. 02 III 12170, *ZBl.* S. 256, *ZMBl.* S. 296;

des Großherzogs von Hessen und des Fiskus des Hessischen Staates, sowie der öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung Hessens verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind. *FM.* 6. 6. 02 III 6961, *ZBl.* S. 118, *ZMBl.* S. 294, 02 und S. 271, 03;

des Fürsten von Waldeck und Pyrmont und des Fiskus der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, sowie derjenigen Anstalten und Kassen, welche für dessen Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind. Diese Befreiung kommt auch dem unter der Verwaltung der Fürstlich Waldeckischen Domänenkammer zu Urolsen stehenden Fürstlich Waldeckischen Domänenvermögen zugute. *FM.* 13. 10. 06 III 16602, *ZBl.* S. 1457, *ZMBl.* S. 483 und 15. 3. 13 III 2129;

des Chinesischen Reiches. *FM.* 5. 5. 04 III 6006;

des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Hansestädte Dr. K. *FM.* 26. 7. 06 III 9292;

des Königs von Württemberg und des Fiskus des württembergischen Staates. *FM.* 22. 3. 07 III 4651, *ZBl.* S. 103;

des elsass-Lothringischen Fiskus. *FM.* 6. 7. 08 III 12004, *ZBl.* S. 335;

des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsfiskus. *ZMBl.* S. 425 v. 08, *ZBl.* S. 415 v. 08;

der Freien und Hansestadt Hamburg, *ZMG.* v. 17. 10. 13. *ZMBl.* S. 411;

aber nicht hinsichtlich des Königl. Sächsischen Fiskus. *FM.* 11. 5. 98 III 6636.

25. a) Falls die Haftung des Fiskus für Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht, ist von der Einziehung

der Kosten auch von einer beteiligten Privatperson insoweit abzusehen, als der Fiskus kraft Gesetzes dieser gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet ist. So z. B. bei der gerichtlichen Aufnahme eines Kaufvertrages nach § 449 BGB. In anderen Fällen der gerichtlichen Aufnahme eines Vertrages bei Mitbeteiligung des Fiskus sind die Vertragskosten zur Hälfte außer Ansatz zu lassen (§§ 1, 2, 8 Abs. 5 PrORG., § 426 BGB.). Im gleichen Umfange sind auch die Auslagen außer Ansatz zu lassen.

Beruhet die Haftung des Fiskus für die bezeichneten Kosten auf freiwilliger Übernahme, so sind sie ungeachtet dieser Übernahme von der beteiligten Privatperson insoweit einzuziehen, als diese nach dem Gesetz der Gerichtskasse gegenüber zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist. Der Grundsatz des § 5 Abs. 5 RStG. ist also auch hinsichtlich der Gerichtskosten zur Anwendung zu bringen. *FM.* 23. 9. 05, *FM.* Ia 1592a, *FM.* 9. 10. 05 III 13041.

b) Hat in Eisenbahn-Verstaatlichungsverträgen der Staat die Schulden der betreffenden Eisenbahngesellschaft übernommen, so ist von der Einziehung früher entstandener Stforderungen, zu deren Zahlung der Fiskus verpflichtet ist, ebenso abzusehen, wie von Stforderungen zu den Verstaatlichungsverträgen selbst; desgleichen ist ein LieferungsSt. dann nicht nachzufordern, wenn der Lieferungsübernehmer wegen des LieferungsSt. keinen Rückgriff gegen die beteiligte Staatsbehörde nehmen kann. *FM.* 17. 11. 03 III 14605.

26. a) Welche Partierolle die steuerfreie Person hat, ist ohne Bedeutung. Bei Kaufverträgen z. B. ist der halbe Stempel zu verwenden sowohl in dem Falle, daß die steuerfreie Person Käuferin wie Verkäuferin ist.

b) Steht beiden Vertragsparteien Steuerfreiheit zu, so ist ein Stempel nicht zu erheben.

c) Der vorgeschriebene Stempel für Nebenausfertigungen beträgt an sich 3 *M.* Ist jedoch zu der Hauptausfertigung ein geringerer Stempel erforderlich, so ermäßigt sich auch der Stempel der Nebenausfertigung auf diesen Betrag. *Vgl.* T. 16.

d) Die darstellbare Hälfte beträgt bei 1,50 *M.* gemäß § 11 des Gef. 1 *M.* *Vgl.* *Ann.* 2 zu § 11.

27. Also der Fiskus muß Lieferungsempfänger sein. *FM.* 25. 4. 00 III 4910.

28. Zu Verträgen über Lieferung an Universitäten, die im allgemeinen als Anstalten anzusehen sind, die für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, ist in der Regel der volle LieferungsSt. zu verwenden; bei Verträgen über Lieferungen an Gymnasien staatlichen Patronats der halbe LieferungsSt. *FM.* 30. 4. 08 III 7344.

## § 6.

### Wertermittelung.

(1) Die Ermittlung des Wertes<sup>1</sup> eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

(2) Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen,<sup>2a</sup> so wird die Stempelsteuer nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet. Ist die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet.<sup>2b</sup>

AB. 3 Abs. 1; 28 Abs. 1. LStV. § 9 Ziff. 2.

(3) Bei Geldforderungen<sup>3</sup> ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Gelbbetrag, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen.

(4) Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

AB. 3 Abs. 2.

(5) Der Wert des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werte der Sache gleich zu achten.

(6) Der Wert eines Pfandrechts<sup>4</sup> oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

(7) Der Wert einer Grunddienstbarkeit<sup>4</sup> wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

(8) Der einjährige Wert von Nutzungen<sup>4</sup> wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder niederer Prozentsatz hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.

(9) Bei immerwährenden<sup>5</sup> Nutzungen und Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer,<sup>6-7</sup> sofern nicht die Vorschriften in den beiden nächstfolgenden Absätzen Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände<sup>8</sup> in der Urkunde angegeben sind, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Wert anzusehen.

(10) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit<sup>7</sup> bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfanges erreichten Lebens-

alter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das 18fache	
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 17fache	
„ 25	„ „ „ 35
„ 35	„ „ „ 45
„ 45	„ „ „ 55
„ 55	„ „ „ 65
„ 65	„ „ „ 75
„ 75	„ „ „ 80
„ 80	„ auf das . . . . . 2

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

LStV. § 6 Ziff. 4.

(11) Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absätze vorzunehmende Wertermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortbauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.<sup>9-10</sup>

(12) Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln.<sup>11</sup> Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze zu berechnende Wert nicht überschritten werden.

LStV. §§ 6, 9.

1. a) Unter dem „Wert“ ist der objektive gemeine Wert zu verstehen. Dieser bemißt sich ausschließlich nach dem Substanzwert des Gegenstandes ohne jede Rücksicht auf die darauf ruhende Belastung und deren Art, bei Grundstücken also ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer Hypothek oder einer Rentenbankrente oder sonstwie belastet sind. RG. 18. 10. 07, Goldh. S. 144 v. 08.

b) Wenn die Vorschriften des § 6 nicht anwendbar sind, ist der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar. RG. 12. 7. 97, Joh. Wd. 17 S. 136. — Vgl. Anm. 1a zu § 4 und FM. 20. 4. 04 III 4875. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Gerichtskostengesetze, welche eine Festsetzung des Wertes nach freiem Ermessen des Gerichts vorsehen, greifen nicht Platz.

2. a) Einräumung eines Wahlrechts geschieht häufig bei Kauf- und Lieferungsverträgen. Ein Beispiel bietet RG. 20. 10. 03, ZBl. S. 19 v. 04:

Die Gegenleistung eines Patentkäufers bestand darin, daß Verkäuferin 100 000 *M* und 25 Prozent Gewinnanteil erhalten, dem Käufer aber innerhalb dreier Jahre das Recht zustehen sollte, diese Gewinnbeteiligung durch Zahlung von 200 000 *M* abzulösen, ohne jedoch die bis dahin für die Verkäuferin bereits fällig gewordenen Gewinnanteile zurückfordern oder einbehalten zu dürfen. Es ist sogleich  $\frac{1}{3}$  Prozent St. von 300 000 *M* fällig. Wegen der Gewinnanteile ist die Besteuerung auszusetzen. — Vgl. Anm. 27 zu T. 32.

b) Die zweijährige Stempelerstattungsfrist des § 25 d. Ges. läuft im Falle des § 6 Abs. 2 erst von dem Tage, an dem die wirkliche Leistung feststeht. *WB.* 3 (1).

3. Zwischen bedingten und unbedingten Geldforderungen ist hier nicht unterschieden. *FM.* 28. 9. 06 III 15782.

4. Über Gegenstände des Pfandrechts s. §§ 1204 ff. und 1273 ff. *BGB.*, über Grunddienstbarkeiten § 1018 eod., über Nutzungen § 100 eod., über Leistungen §§ 241 ff. eod. Zu beachten für T. 59.

5. Immerwährende Nutzungen und Leistungen sind solche, deren Aufhören nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge für absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, z. B. Grundgerechtigkeiten und Reallasten.

6. a) Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer sind solche, bei denen der künftige Wegfall gewiß, der Zeitpunkt des Wegfalls aber ungewiß ist, z. B. die Nutzung eines Steinbruchs.

b) Wenn es sich um eine Nutzung von unbestimmter, jedoch durch die Lebenszeit eines Menschen begrenzter Dauer handelt, die aber jedenfalls spätestens zu einem bestimmten Termin aufhören soll, ist eine doppelte Berechnung anzustellen: für die bestimmte Zeit nach Abs. 1 und für die unbestimmte (Lebens-) Zeit nach Abs. 10. Der geringere von beiden gefundenen Beträgen ist der Besteuerung zugrunde zu legen. *Sp.* S. 107.

7. Der Umstand, daß eine an sich immerwährende Leistung ablösbar ist, macht sie im stempelrechtlichen Sinne nicht zu einer Leistung von unbestimmter Dauer. *RG.* 20. 6. 04, *Joh.* Bd. 28 S. B 80.

8. Anhaltspunkte für die längste Dauer einer Nutzung oder Leistung liegen z. B. dann vor, wenn für die Zeit einer bestimmten Berufsstellung eine jährliche Rente ausgesetzt wird und deren Dauer zwar nicht absolut, aber doch regelmäßig auf einen sich gleichbleibenden Zeitraum begrenzt ist (z. B. Rente für die Dauer der Lehrzeit bei einem Handwerksmeister). Vgl. die Denkschrift zum preussischen Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 S. 60.

9. Ist eine Rente zwei Personen lebenslänglich dergestalt zu entrichten, daß sie sich beim Tode der Erstversterbenden verringert, so ist zur Feststellung ihres Kapitalwerts die ermäßigte Rente nach dem Lebensalter der Jüngsten der Berechtigten, der Mehrbetrag der Rente nach dem der älteren zu kapitalisieren und beide Beträge zusammenzuzählen. Ein Beispiel s. im *FM.* III 6077 v. 22. 5. 97: Inhaltlich eines Vertrages ist an den Verkäufer (68 Jahre alt) eine Rente von 1800 *M* und nach dessen Tode an seine Ehefrau (43 Jahre alt) eine Rente von 1000 *M* zu entrichten; in Höhe von 800 *M* erlischt also die Rente mit dem Tode des Mannes, und sie ist alsdann in Höhe von 1000 *M* bis zum Tode der Frau weiter zu gewähren. Der Kapitalbetrag

berechnet sich auf  $800 \text{ M} \times 5 = 4000 \text{ M}$  und  $1000 \text{ M} \times 14 = 14000 \text{ M}$ , zusammen  $18000 \text{ M}$ .

10. Ist eine Nutzung mehreren Personen auf Lebenszeit nach einander zugebacht, so berechnet sich der St. zunächst nach dem Alter der zuerst in den Genuß der Nutzung tretenden Person, während die Versteuerung der weiteren Nutzungen auszuweisen ist. *F.M.* 7. 9. 00 III 5055.

11. Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Leistungen nach der Hilfstabelle zu berechnen ist, so muß diese auch maßgebend sein, wenn es sich umgekehrt darum handelt, den unbekanntem Jahreswert solcher Leistungen aus dem bekannten Gesamtwerte zu ermitteln. *R.G.* v. 21. 6. 12. *Entsch.* Bd. 79 S. 424 f. T. 48 *Ann.* 14b.

## § 7.

### Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittlungsverfahren.

(1) Die Steuerpflichtigen<sup>1</sup> sind zur Erteilung der von den Zollbehörden oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderlichen Auskunft über den Wert<sup>2</sup> des Gegenstandes, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittlungen erforderlich sind, verbunden.<sup>3</sup>

AB. 4 Abs. 1.

(2) Wird in den vorgebachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt, so kann die Zollbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen<sup>4</sup> bis zu einem Gesamtbetrage von 60 Mark zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nötige auf Kosten der Säumigen beschaffen. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorherzugehen.

AB. 4 Abs. 2.

(3) Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen,<sup>5</sup> und findet eine Einigung mit den letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittlung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um 10 Prozent oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungsweg oder im Rechtsweg die Ermäßigung des

Wertes auf einen nicht zum Kostenersatze verpflichtenden Betrag erfolgt.

AB. 4 Abs. 3.

(4) Wird von den Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Zollbehörde der Rechtsweg beschritten, so bleibt die Zahlung des streitig gebliebenen Stempels bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt.<sup>6</sup>

AB. 4 Abs. 4.

(5) <sup>7</sup>Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Zollbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen.<sup>8</sup>

LStV. § 1 Ziff. 4; § 17 Ziff. 5.

1. Unter Steuerpflichtigen sind die nach § 12 des Gef. zur Zahlung des Stempels verpflichteten Personen zu verstehen. Auf die nach § 13 das. für den Stempel „haftbaren“ ist die Auskunftspflicht nicht auszudehnen. *HSp.* S. 117.

2. Die Auskunftspflicht der Privatpersonen erstreckt sich nur auf Wertangaben, kommt also nur in Betracht, soweit die Stempelpflicht einer Urkunde sich nach dem Werte richtet, wie es z. B. bei Sicherstellung von Rechten, Vollmachten der Fall ist. Auch die Vorlegung von Urkunden darf verweigert werden. Weiter geht die Verpflichtung der Behörden und Beamten nach Abs. 5. Diese haben über alle für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

3. Über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist der Rechtsweg nicht zugelassen — f. § 26 Satz 1 —. Dagegen kann Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden. Wegen des Instanzenzuges f. *AB.* 31 (2).

4. Ordnungsstrafen können im Weigerungsfalle öfter erhoben werden, jedoch nicht über den Gesamtbetrag von 60 *M* hinaus. 20. *RS.* S. 14.

5. a) Es ist nur die Beanstandung von Wertangaben zugelassen; die Anfechtung von Preisangaben widerspricht dem Urkundenprinzip des Gesetzes. So übereinstimmend *HSp.* S. 139<sup>4</sup>, *Hj.* S. 109 Anm. 5. Eine Abrede in einem Grundstückskaufvertrage: „der Kaufpreis beträgt für das Grundstück 20000 *M*, für das Inventar 10000 *M*“ ist nicht anfechtbar. Gleicher Ansicht auch *Geb.* S. 33.

b) Die Frist zur Beanstandung beträgt drei Jahre, f. § 27 (3) d. Gef.

6. Wie die Ausfühungsbestimmung 4 (4) zeigt, ist dies keine allgemeine Bestimmung für Prozesse um Stempelsteuer, sondern gilt nur für Wertstreitigkeiten. Aus der Fassung ergibt sich ferner, daß der unstreitige Betrag alsbald einzuziehen ist.

7. Eine Aufzählung unmittelbarer Behörden und Beamten f. *HSp.* S. 266 ff. An sich unterstehen der Auskunftsverpflichtung hiernach auch öffentliche Sparcassen. Doch sollen sie zur Auskunftserteilung nicht herangezogen werden, f. *HSp.* S. 122.

8. a) Was die Erteilung einer Auskunft aus dem Grundbuch oder den Grundakten anlangt, so statuiert die Grundbuchordnung für den Grundbuchrichter zwar kein Verbot, aber auch keine Verpflichtung. Dagegen kann vom Standpunkt des in Preußen geltenden öffentlichen Rechts die Verpflichtung des Grundbuchamts zur Auskunfterteilung an Behörden auch hinsichtlich des Inhalts der Grundbücher und Grundakten grundsätzlich nicht verneint werden. Ob und inwieweit im öffentlichen Interesse diese Pflicht besteht, darüber entscheiden im Weigerungsfalle die Aufsichtsbehörden. RG. 13. 1. 02, ZMBl. S. 82, Joh. Bd. 23 S. A 213.

b) Wird von einem zur Grundbucheinsicht Berechtigten, insbesondere von einer öffentlichen Behörde, die Erteilung auszugsweiser Grundbuchblattabschriften über bestimmt bezeichnete Eintragungen beantragt und das Nichtvorhandensein solcher Eintragungen festgestellt, so hat der Grundbuchrichter dem Antragsteller hierüber Mitteilung zu machen. Um eine Auskunft über den positiven Inhalt des Grundbuchs i. S. des Beschlusses vom 13. Januar 1902 handelt es sich hierbei nicht. RG. 12. 2. 02, Joh. Bd. 23 S. A 217.

## § 8.

### Anbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes.

(1) Wenn bei einem Geschäft der Wert des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Urkunde innerhalb der in den §§ 15 und 16 angegebenen Fristen der Zollbehörde vorzulegen, welche das Erforderliche wegen der Überwachung, Sicherstellung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anordnen wird.

(2) Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Urkunden Anwendung, zu welchen Privatpersonen ohne amtliche Überwachung Stempelmarken verwenden dürfen.

AB. 5; 23 Abs. 3.

LStV. § 11 A, § 12.

## § 9.

### Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

(1) Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden<sup>1</sup> gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tariffstelle „Duplikate“ beizubringen ist. Eine Aus-

fertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.<sup>2</sup>

AB. 6 Abs. 1.

(2) <sup>3</sup>Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift<sup>4</sup> zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei,<sup>5</sup> wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.

AB. 17.

LStV. § 2 Ziff. 1 b.

(3) Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszug aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt<sup>6</sup> werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen.<sup>7</sup>

AB. 6 Abs. 2ff.; 37.

LStV. § 10 Ziff. 1, 4.

1. Ob die Haupt- und Nebenausfertigungen gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten errichtet oder versteuert werden, ist gleichgültig. *F.M.* 26. 5. 96 III 7487.

2. Da vom Gesetz eine Doppelbesteuerung desselben Rechtsgeschäfts nicht gewollt ist, ist genehmigt, daß zu einem notariellen Kaufvertrage der St. abzüglich des Duplikatstempels erstattet wurde, weil bereits früher zwischen denselben Personen über den nämlichen Gegenstand unter im wesentlichen gleichen Bedingungen ein anderer notarieller Vertrag geschlossen und gehörig versteuert war. *F.M.* 12. 12. 01 III 15422. Ist im zweiten Vertrag eine Erhöhung des Preises verabredet, so erfolgt nur eine Versteuerung des Mehr. Vgl. A. 1 b zu § 1.

3. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 bezieht sich nur auf Notariatsverhandlungen und darf als Ausnahmenvorschrift auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden, sie findet daher keine Anwendung, wenn der Vertrag von einem nach Art. 12 §§ 2 u. 4 PrAG. z. B. O. dazu bestellten Beamten aufgenommen ist. *F.M.* 6. 1. 05 III 104. Die St. zu derartigen Verhandlungen sind zu der die stpfl. Urkunde darstellenden Urschrift der Verhandlung des Urkundsbeamten zu verwenden. Wird eine Urkunde der in Rede stehenden Art in mehreren gleichlautenden Exemplaren aufgenommen, so kommt für die Versteuerung die Bestimmung des § 9 Abs. 1 in Betracht. *F.M.* 27. 11. 01 III 14845. *R.G.* v. 14. 11. 13 *Z.M.* S. 158 v. 14: In den Rechtsverkehr treten hier die Urschriften; es fehlt also, wenn man überhaupt den § 9 (2) entsprechend für anwendbar hält, an dem Grunde, der für die erste Ausfertigung von Rot.-Verhandlungen Steuerfreiheit angebracht erscheinen ließ. — Vgl. A. 2 e bei T. 10.

4. Vgl. §§ 42, 44, 61, 62 *PrG.*

5. Diese Stfreiheit der ersten Ausfertigung ist davon nicht abhängig, ob die Urschrift der Notariatsverhandlung richtig und genügend versteuert ist. *R.G.* 5. 10. 06, *Holzh.* S. 103 v. 07.

6. a) Abs. 3 ist bei gerichtlichen Urkunden dahin zu verstehen, daß nicht die Bezahlung, sondern die Berechnung des St. von den Gerichten zu bescheinigen ist. *J.M.* 30. 9. 98, *J.M.* 14. 10. 98 III 13857. Vgl. wegen des Verfahrens im einzelnen *LStW.* § 10.

b) Da Rechtsanwälte zu einer Bescheinigung über den verwendeten St. nicht verpflichtet sind, kann aus dem Fehlen dieser Bescheinigung auch nicht auf die Nichtverwendung des zur Urschrift erforderlichen St. geschlossen werden. Hiernach sind auch Gerichtsvollzieher zu einer Anzeige nicht verpflichtet, wenn die beglaubigte Abschrift die Verwendung des zur Urschrift erforderlichen St. nicht ergibt. *J.M.* 18. 4. 05 III 5005.

7. Auf diese Vorschrift sind die Regierungen durch *Erl. d. Min. d. J.* und *d. J.M.* v. 31. 10. 07 <sup>1b 1925</sup>/<sub>III 17926</sub> erneut hingewiesen.

## § 10.

### Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

(1)<sup>1</sup>Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte<sup>2-5</sup> ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuerfäß zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werte für die einzelnen Gegenstände innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen<sup>6</sup> noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Zollbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerte als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des § 7 zur Anwendung.<sup>7</sup>

AB. 7.

LStV. § 20.

(2) Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.<sup>8-9</sup>

(3) Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.<sup>10-14</sup>

1. Es behandelt Abs. 1 die Versteuerung von Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Gegenstände,

Abf. 2 die Versteuerung verschiedener in einer Urkunde enthaltenen steuerpflichtigen Geschäfte,

Abf. 3 die Versteuerung mehrerer Geschäfte, die sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarif steuerpflichtigen Geschäfts darstellen.

2. Das Schulbeispiel zu § 10 Abf. 1 ist der Verkauf eines Gastwirtschaftsgrundstücks mit Inventar. Wird der Kaufpreis ungetrennt in einer Summe angegeben, so ist der Stempel mit 1 v. H. zu berechnen. Werden dagegen im Vertrage für Grundstück und Inventar getrennte Werte oder Preise angegeben, so sind 1 v. H. vom Grundstücks- und  $\frac{1}{3}$  v. H. vom Inventarpreis zu verwenden. (T. 32a und c.) Jedoch bezieht sich Abf. 1 im Gegensatz zu dem Ges. von 1822 und den StVerordnungen von 1867 nicht nur auf Grundstücksverkäufe, sondern enthält eine ganz allgemeine Bestimmung. RG. 16. 3. 00. Die Preis- oder Werttrennung kann innerhalb der gesetzlichen Stöbungsfrist (§ 16 b. Ges.) nachgeholt werden. Sie muß dann von den Urkundenausstellern [oder einem von ihnen oder den von ihnen Bevollmächtigten, AB. 7 (2)] auf der Urkunde vermerkt und unterschrieben werden. Bei gerichtlichen und notariellen Urkunden genügt die Erklärung zu Protokoll oder die Anzeige zu den Akten des Gerichts oder Notars [AB. 7 (2)].

3. Von großer Bedeutung ist hier die in AB. Nr. 7 angeordnete Pflicht der Versteuerung der Urkunden bewirkenden Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, die Steuerpflichtigen über die Höhe der Einzelwerte zu vernehmen und über die Rechtslage zu belehren. Siehe das Nähere in Nr. 7. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften entzieht der vorgenommenen Versteuerung die Rechtsgrundlage. Ist ein Kaufvertrag über Grundstücke und bewegliches Inventar ohne urkundliche Preistrennung und ohne ersichtliche Beachtung der Vorschrift der Nr. 7 AB. mit 1 v. H. und  $\frac{1}{3}$  v. H. versteuert, so wird die Verwendung des Immobilienwertstempels vom ganzen Preis nicht gefordert werden können, ehe nicht den AB. genüge getan ist. (Vgl. die Entsch. d. RG. zu der früheren T. 8 Abf. 3, Riff. 30c der früheren AB. ZMBl. 1900 S. 588, Joh. Bd. 18 S. 101 u. a.)

Für Zuschlagsbeschlüsse s. die besonderen Vorschriften in StB. § 20.

4. Der Wortlaut des § 10 Abf. 1 trifft zwar nur den Fall, daß das beurkundete Rechtsgeschäft mehrere, verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Gegenstände betrifft. Das RG. hat aber schon wiederholt entschieden, daß der Grundfaz des § 10 Abf. 1 auch für die Fälle gilt, in denen ein bestimmter Steuerfaz mit einer Steuerbefreiung zusammentrifft. RG. Bd. 65 S. 353 ff., Gruch. Bd. 51 S. 1178, ZM. 06 S. 726.

5. a) Der höchste Steuerfaz kommt nur dann zur Anwendung, wenn für sämtliche Gegenstände, für die ein ungetrenntes Entgelt vereinbart ist, die Einzelwerte nicht angegeben sind; wenn nur für einzelne dieser Gegenstände die Wertangabe erfolgt ist, so ist insoweit die Anwendung jener Vorschrift ausgeschlossen. RG. 23. 11. 06, Goldh. S. 103 v. 07.

b) Die Angabe der Einzelwerte soll zu einer Erhöhung des St. nicht führen; es ist also bei Angabe der Einzelwerte höchstens der St. zu entrichten, der vom Gesamtwerte nach dem höchsten Steuerfaz zu zahlen wäre. ZM. 28. 7. 69 III 14841, HSp. S. 142. Andererseits ist § 4 Abf. 1a nicht anwendbar, wenn bei einem Rechtsgeschäft über mehrere, verschiedenen

Steuerfähigen unterliegende Gegenstände der steuerpflichtige Betrag im einzelnen 150 *M* nicht übersteigt, sobald nur der Gesamtpreis darüber hinausgeht. Bei einem Kaufvertrag mit einem Preise von je 125 *M* für Grundstück und Mobilien sind 1,50 + 0,50 *M* St. erforderlich. Betragen die Preise 6000 *M* und 100 *M*, beläuft sich die Abgabe auf 60 + 0,50 *M*, §Sp. S. 141.

c) Eine durch mißverständliche Auffassung des Gesetzes veranlaßte unrichtige Wertangabe kann nicht zur Folge haben, daß nummehr der WertSt. von dem Gesamtpreise zu erheben ist, sondern berechtigt die Steuerbehörde gemäß § 10 Abs. 1, § 7 Abs. 3 UStG. nur, die wirklichen Werte zu ermitteln und danach den St. zu berechnen. — Vgl. RG. VII 10. 7. 03 u. U. 3 zu § 27, AB. 7 (3).

6. a) Kann eine nach § 30 Abs. 2 d. G. etwa erbetene Auskunft von der Amtsstelle nicht innerhalb der StLösungsfrist erteilt werden und wird die StWendungsfrist entsprechend verlängert, so muß es als in der Absicht des Gesetzes liegend erachtet werden, daß die Werttrennung noch innerhalb der anderweit bestimmten StLösungsfrist vorgenommen werden kann. *FM.* 31. 1. 02 III 1037.

b) Eine nachträgliche Preistrennung ist auch in einem Falle zugelassen worden, wo ein Werkverdingungsvertrag, unrichtigerweise nur als Arbeitsvertrag versteuert, innerhalb der StLösungsfrist einer Steuerstelle vorgelegt war, und diese nicht auf die unrichtige Versteuerung aufmerksam gemacht hatte. *FM.* 8. 4. 05 III 4325.

c) Ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit des Vertragsabschlusses dergestalt unbestimmt, daß der St. sich erst später berechnen läßt, so beginnt die Frist zur Preistrennung erst von dem Tage ab, an dem sich die Möglichkeit zur Berechnung des St. ergibt. *FM.* 16. 7. 04 III 9271.

7. Die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Beanstandung der gemäß Satz 1 von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben über die Einzelwerte untersteht dem § 27 Abs. 3 d. G. jedoch nicht, wenn sich die Beanstandung auf die Behauptung gründet, daß aus Rechtsirrtum unbewegliche Sachen zu den beweglichen gerechnet seien. Vgl. des näheren U. 3a bei § 27. Anfechtbar sind nur Wertangaben, nicht Preisangaben. Vgl. § 7 U. 5a.

8. Die Verschiedenheit der Geschäfte im Sinne des § 10 Abs. 2 d. Ges. kann sich schon dadurch kennzeichnen, daß die Parteien verschieden sind, z. B. Kauf mit Bürgschaft. Häufig sind aber in derselben Urkunde derselben Parteien vorhanden, bei denen Zweifel entstehen können, ob sie als verschiedene Geschäfte oder als Bestandteile eines einheitlichen Geschäfts anzusehen sind. Hierzu ist folgendes auszuführen: Im Gegensatz zum Zivilrecht erkennt das UStG. die wirtschaftliche Einheit mehrerer in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte nicht an. Für die Versteuerung ist der Inhalt einer Urkunde in diejenigen einzelnen Rechtsgeschäfte aufzulösen, welche der StTarif als Einheit behandelt. Nur solche Geschäfte sind stempelrechtlich als Bestandteile des Hauptgeschäfts und daher mit diesem als einheitliches Geschäft anzusehen, die zur näheren Bestimmung des Inhalts des seiner Natur nach unverändert bleibenden Hauptgeschäfts dienen. RG. 30. 6. 03, *ZW.* S. 349, *ZMBl.* S. 276.

9. a) So bilden die Geschäftsbedingungen der Banken und Bankiers stempelrechtlich nicht einen einheitlichen Vertrag („Bankiervertrag“), sondern sind nach den einzelnen darin enthaltenen, einer besonderen Tarifstelle unterliegenden

Geschäften zu versteuern, so daß z. B. für Pfandbestellungen und Vollmächtserteilungen ein besonderer St. zu verwenden ist. RG. 22. 10. 07, Goldh. S. 144 v. 08, ZBl. 08 S. 216; U. 9 zu § 1. Vgl. noch RG. v. 24. 1. 02, ZBl. S. 195; v. 6. 5. 04, Entsch. Bd. 58 S. 125: Ein Kreis hatte in einem mit dem Eisenbahnfiskus geschlossenen Vertrage sich verpflichtet, zum Bau einer Eisenbahn den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und einen Zuschuß von 5000 M zu den Baukosten zu leisten: Das RG. erkannte an, daß neben dem allg. VertragsSt. auch noch der SchuldverschreibungsSt. fällig war. Vgl. U. 5f zu T. 58.

b) Ebenso ist die Abtretung von Forderungen in Kaufverträgen zur Belegung des Kaufpreises besonders dem St. der T. 2 unterworfen, da sie nicht Bestandteil des Kaufvertrags im Sinne des § 10 Abs. 3 ist. Dagegen wird bei Erbverträgen neben dem RezeßSt. nicht auch noch der AbtretungsSt. erhoben, wenn in Ausführung des Rezeßes einem Miterben eine Forderung abgetreten wird. RG. 5. 7. 12, ZBl. S. 323, ZBl. S. 927<sup>29</sup>, vgl. U. 7a zu T. 2.

10. Als Beispiele eines einheitlichen Rechtsgeschäfts im Sinne von § 10 Abs. 3 d. Ges. mögen angeführt werden: Kaufvertrag mit Vereinbarungen über Ratenzahlungen, Konventionalstrafe bei Nichterfüllung, Eintritt des Käufers in die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus bestehenden Miet- und Pachtverträgen oder Dienstverträgen.

11. Enthält ein einheitlicher Vertrag die Merkmale eines bestimmten, benannten Vertrages, so kann ihm dieser Charakter durch willkürliche, eine sachliche Änderung der Leistungen nicht bewirkende Erklärungen der Vertragsparteien nicht genommen werden. So kann ein Mietvertrag über Kühlräume nicht in einen Vertrag über Raummiete und einen solchen über Lieferung von kalter Luft geteilt werden. RG. 25. 2. 13, ZBl. S. 183, vgl. U. 8a zu T. 48.

12. Viel umstritten ist die Frage, wie weit neben dem St. für das Hauptgeschäft noch ein St. für Nebenabreden zu verwenden ist (z. B. Gerichtsstandsabrede im Kauf- oder Mietvertrag, Leihvertrag bei der Sicherungsübereignung); hierüber vgl. T. 71 U. 10 ff.

13. Wegen der Besteuerung von Nachträgen vgl. FM. 12. 12. 10 III 18975: Zu früher beurkundeten Dienstverträgen waren Nachträge abgeschlossen, durch die teils die Weiterzahlung der Besoldung für gewisse Fälle vereinbart, teils festgestellt wurde, daß der erste Vertrag als Dienstvertrag i. S. der §§ 611 ff. BGB. anzusehen sei, und daß dadurch weder Aussicht auf Anstellung im Staatsdienste, noch Pensionsansprüche eröffnet würden, teils wurde darin eine Erhöhung der Besoldung vereinbart. Die Nachträge, deren Rechtsgültigkeit nicht bestritten worden ist, sind von beiden Vertragssteilnehmern vollzogen und daher Urkunden im Sinne des § 1 Abs. 2 UStG. Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß die Nachträge nicht besondere Urkunden, sondern Bestandteil der Hauptverträge seien. Bestandteil eines Vertrages kann nicht eine Vereinbarung sein, die erst nach dessen rechtswirksamem Abschluß getroffen ist; vielmehr bildet der in einem Nachtragsvertrag in Bezug genommene Hauptvertrag einen Bestandteil des Nachtragsvertrages.

Der Umstand, daß es sich nur um geringfügige Abänderungen handelt, begründet nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 a UStG. nur dann einen Anspruch auf Befreiung von der St., wenn der Wert des Gegenstandes nach Geld abgeschätzt werden kann und nach Inhalt der Urkunde 150 M nicht übersteigt. Diese Voraussetzung trifft hier aber nicht zu. Daß der Hauptvertrag bereits

Abreden ähnlichen Inhalts enthält, wie der Nachtragsvertrag und nur eine Erläuterung der ursprünglichen Vereinbarungen beabsichtigt war, ist unerheblich, da die wiederholte Beurkundung desselben Geschäfts auch die StPflcht wiederholt zur Entstehung bringt. Belanglos ist es ferner, daß die Erhöhung der Befoldung in dem Hauptvertrag bereits in Aussicht gestellt war; denn ein Rechtsanspruch auf die erhöhte Befoldung wurde erst durch den Nachtragsvertrag gewährt und erworben.

14. Wegen des Einflusses des § 7 RStG. auf die LSt.-Verwendung vgl. U. 15 zu T. 71.

## § 11.

### Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.

Die Stempelabgabe beträgt, insoweit dieses Gesetz und der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthalten, mindestens 0,50 Mark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Mark abgerundet werden.<sup>1-2</sup>

1. Abweichungen finden sich

- a) insofern die Steuer auf einen höheren Mindestbetrag bemessen ist,  
u. a.
- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| T. 2 . . . . .      | 1,50 M      |
| T. 57 . . . . .     | 2,— "       |
| T. 45, 53 . . . . . | 3,— " u. a. |

- b) insofern die Abstufungen auf geringere Beträge bemessen sind und dementsprechend auch der Mindestbetrag geringer ist:  
in T. 58, 59 (3) . . . . . 0,20 M.

2. Die Hälfte des St. im Falle des § 5 Abs. 6 d. Gef. beträgt bei 1,50 M (NebenvertragsSt.) also 1,— M. Sog. darstellbare Hälfte.

## § 12.

### Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

(1) Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

- a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung<sup>1-3</sup> die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind;
- b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;<sup>3-4</sup>
- c) bei Verträgen, einschließlich Punktationen, alle Teilnehmer,<sup>5-6</sup> insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.<sup>7</sup>

(2) Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.<sup>8</sup>

LStV. § 4.

1. Die Tragweite des § 12 gegenüber Vollmachtgebern und Bevollmächtigten ist außerordentlich umstritten. Vgl. H. §. 125 ff., HSp. §. 22 ff. und 178 ff.

2. a) Veranlasser ist, wer durch sein Ansuchen die Tätigkeit des Beamten in Bewegung setzt, ihn zu ihr bestimmt. Ein ausdrücklicher Antrag auf Aufnahme der Urkunde oder Erteilung des Schriftstücks ist nicht erforderlich.

Wird jemand mit einem Titel bedacht, so gilt er, auch wenn das betr. Patent ohne sein Zutun ausgestellt ist, als dessen Veranlasser, sobald er es angenommen hat. RG. 10. 7. 00, JW. S. 680. Vgl. jedoch A. 3 bei T. 60.

b) Wer als Bevollmächtigter im Namen seines Machtgebers einen notariell beurkundeten Vertrag abgeschlossen hat, ist zur Zahlung des St. verpflichtet, da er zu denjenigen gehört, auf deren Veranlassung das Schriftstück aufgenommen ist. RG. 24. 3. 11, Entsch. Bd. 76 S. 30, JW. S. 496<sup>29</sup>.

c) Einen besonderen Fall: Auflassung bei Veräußerung eines Grundstücks durch einen Bevollmächtigten für dessen Rechnung s. bei T. 8 A. 18 a Absf. 2.

d) Fehlt es an einer „Veranlassung“ und werden amtliche Schriftstücke ohne Wissen und Willen der Privatpersonen von Behörden und Beamten ausgefertigt, wie dies insbesondere nicht selten bei amtlichen Zeugnissen der Fall ist, so ist es nicht gerechtfertigt, die Privatpersonen für die Entrichtung von StAbgaben zu den ohne ihr Zutun zustande gekommenen Urkunden verantwortlich zu machen. Mot. S. 16.

e) Ebenso fehlt es an einem Veranlassenden, wenn durch Irrtum einer Behörde eine Urkunde mit unrichtigem Inhalt ausgestellt worden ist. Geb. S. 34.

3. Über „einseitige Verpflichtungen und Erklärungen“ vgl. § 1 A. 9. Steuerpflichtig ist nur der die Verpflichtung oder Erklärung Abgebende, nicht der Empfänger. Vgl. Rundschr. des Reichsamts v. 15. 11. 13, JWBl. S. 520 v. 14.

4. a) Unterzeichnet ein Bevollmächtigter oder Vertreter eine Urkunde mit seinem eigenen Namen, so ist er als Aussteller im Sinne des § 12 Absf. 1b anzusehen. Unerheblich ist, ob er ausdrücklich mit dem Zusatz „als Bevollmächtigter“ unterzeichnet. Vgl. RG. 18. 4. 98 u. 9. 11. 03, Joh. Bd. 26 S. C 68.

b) Hat der Vertreter den Namen des Vertretenen unterzeichnet, so wird der Vertretene als der Aussteller in Anspruch zu nehmen sein. S. § 1 Absf. 2 des Gef. Für die Vertretungsbefugnis ist der Fiskus beweispflichtig.

Der Vertreter wird auch nicht zahlungspflichtig, wenn er dem Namen des Vertretenen den seinen unter Kenntlichmachung des Vertretungsverhältnisses zufügt, z. B. Ernst Meyer, i. A. Ch. Schulze.

c) Wegen der Zeichnung des Prokuristen und der Vertreter von Gesellschaften und Genossenschaften s. § 1 A. 4.

5. Bei Verträgen und Puktationen sind alle Teilnehmer zahlungspflichtig. Abweichende Bestimmungen sind im Tarif nicht enthalten, s. HSp. S. 181.

6. a) Teilnehmer eines Vertrages ist derjenige, der an dessen Abschluß und an der Errichtung der ausgestellten Urkunde dergestalt teilnimmt, daß er,

sei es für sich oder andere, durch den Vertrag Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten begründet. *§Sp. S. 180.*

b) Ob diese Voraussetzung vorliegt, bestimmt sich lediglich nach dem beurkundeten Inhalt des Vertrages. Das RG. hat sich in einem Falle, in welchem sich unter einem Grundstückstauschvertrage außer der Unterschrift der beiden Kontrahenten noch die der Ehefrau des einen befand, dahin ausgesprochen, daß diese nicht als Teilnehmerin an dem Vertrage angesehen werden könne, da die Vertragsurkunde sie als Kontrahentin nicht erkenntlich mache, vielmehr nur ihren Ehemann und den zweiten Tauschinteressenten aufführe. Die bloße Unterschrift der Ehefrau, die nach dem Vertragsinhalt in gar keinen rechtlichen Beziehungen zu den im Vertrage niedergelegten Vereinbarungen steht, hat für die StPflcht keinerlei Bedeutung. *RG. I 19. 4. 94.*

c) Nach § 12 Abs. 1 c ist auch der Zwangsverwalter zur Zahlung des St. für Verträge verpflichtet, die er als solcher abschließt, da er auf Grund der ihm vom Gesetz verliehenen Machtbefugnis handelt, nicht etwa als Vertreter des betreibenden Gläubigers oder aller Gläubiger oder des Schuldners. *RG. 22. 4. 13, DZB. S. 979.* Bei früher abgeschlossenen Verträgen ist er insoweit zahlungspflichtig, als das Mietverhältnis in die Dauer der Zwangsverwaltung fällt, vorausgesetzt, daß die Verwaltung des Grundstückes ausreichende Erträge gegeben hat. *RG. 10. 2. 14, ZBl. S. 157. Vgl. U. 24 b zu T. 48.*

7. Was die Zahlungspflicht des Vertretenen anlangt, so ist für Abs. 1 a anzunehmen, daß auch er für den St. zahlungspflichtig ist. Denn auch er veranlaßt im weiteren Sinne die Aufnahme der Urkunde. Eine weite Auslegung der Bestimmung, welche den Fiskus vor Steuerausfällen schützen soll, entspricht aber der Absicht des Gesetzes; und der Wortlaut des § 12 Abs. 1 steht nicht entgegen.

Dagegen muß für die Bestimmungen zu b und c, wenn der Vertreter mit seinem eigenen Namen unterzeichnet (*U. 4 a*), die Zahlungspflicht des Vertretenen verneint werden. Denn es ist nicht zulässig, die Grundsätze des Zivilrechts über die unmittelbare Stellvertretung allgemein auf das Stempelrecht zu übertragen. *Vgl. RG. bei U. 1 b.*

8. Die gesamtschuldnerische Haftung der Zahlungspflichtigen bedeutet, daß jeder Pflchtige dem Fiskus für den ganzen Betrag zahlungspflichtig ist. Zahlung durch einen Schuldner befreit aber die anderen. *§§ 421 ff. BGB.* Entgegenstehende Abreden der Parteien oder Übungen der betr. Kreise, z. B. Gebrauch kaufmännischer Kreise bei Anstellungsverträgen, sind dem Fiskus gegenüber ohne Bedeutung, *s. U. 22.*

## § 13.

### Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

(1) Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

- a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren

Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrag oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen;<sup>2</sup>

- b) bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;<sup>2</sup>
- c) jeder Inhaber<sup>3-5</sup> oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

(2) Ist die Stempelsteuer von den eigentlich Verpflichteten und denjenigen, die nach Abs. 1 haften, nicht zu erlangen, so haften hierfür einschließlicly der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, diejenigen Beamten, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung auszuhändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften erteilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen, insoweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt,<sup>6</sup> unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten und diejenigen, die nach Abs. 1 haften.

AB. 8, 22 Abs. 4.

(3) Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

AB. 12 Abs. 3.

LStV. § 4.

1. Die Haftpflicht nach § 13 Abs. 1 setzt eine Person voraus, welche für die Urkunde steuerpflichtig ist. RG. v. 29. 5. 00, Entsch. Bd. 46 S. 274. Doch unterscheidet sie sich im Ergebnis kaum von der Zahlungspflicht der im § 12 Genannten. Die Haftpflichtigen können von vornherein in Anspruch genommen werden. Eine wirklich subsidiäre Haftung ist nur im Abs. 2 für die beurkundenden Beamten festgestellt worden.

2. Die Bestimmungen zu a und b berühren sich vielfach mit der Zahlungspflicht nach § 1 Abs. 2, § 12 des Gef., namentlich nach dem RG. v. 26. 9. 13, BBl. S. 484, vgl. § 1 Anm. 4.

3. a) Zu den Inhabern zählen auch die Prozeßbevollmächtigten hinsichtlich der Prozeßvollmacht, doch muß der Prozeßbevollmächtigte die Vollmacht im Inlande innegehabt oder vorgezeigt haben. Es haften deshalb nicht ausländische Prozeßbevollmächtigte für die von ihnen im Auslande vorgelegten, im Inlande ausgestellten Prozeßvollmachten, wobei unerheblich ist, ob der im Ausland wohnhafte Prozeßbevollmächtigte die preussische Staats-

angehörigkeit besitzt oder nicht. RG. 13. 3. 99, JZ. S. 742 v. 01, Joh. Bd. 19 S. 208.

b) Wie Prozeßbevollmächtigte haften auch Verteidiger für den St. zu der ihnen zu ihrem Ausweise im Strafverfahren erteilten Vollmacht; da sie aber für die Entrichtung des Vollmachtstempels nur als Inhaber oder Vorzeiger haftbar sind, können sie für den St. zu der von den Angeklagten unmittelbar dem Gericht eingereichten Vollmacht nicht ohne weiteres in Anspruch genommen werden. RG. 15. 2. 08, Joh. Bd. 36 S. B 64.

4. a) Der Armenanwalt haftet vermöge der Steuerfreiheit der armen Partei nach § 115 ZPO., § 419 StPO. nicht für den St., wenn er dem Gericht eine Prozeßvollmacht einreicht; und diese Haftung entsteht auch dann nicht, wenn das Armenrecht nachträglich entzogen wird. RG. 25. 1. 97 und 26. 10. 96, Joh. Bd. 16 S. 262 u. 264. Vgl. U. 22 bei T. 73.

b) Das Armenrecht deckt nur die Prozeßvollmacht und auch nur insoweit ist der Anwalt für den St. nicht haftbar. RG. 14. 4. 03, Entsch. Bd. 54 S. 275. Geht die Vollmacht für den Armenanwalt über den Rahmen der Prozeßvollmacht hinaus, so ist die Einziehung des Vollmachtst. von den Rechtsanwälten gerechtfertigt. JZ. 15. 4. 04 III 5084. Vgl. JZBl. 01 S. 47, 02 S. 50, 03 S. 230. — Vgl. U. 22 bei T. 73.

c) Ist einer armen Partei zur Anfechtung des amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschlusses nach § 668 ZPO. ein Rechtsanwalt beigeordnet, gleichzeitig aber die Bewilligung des Armenrechts wegen Ausfichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt, so kann der Rechtsanwalt für den St. zu der von ihm überreichten Prozeßvollmacht aus § 13 lit. c nicht haftbar gemacht werden. RG. 21. 12. 06, Joh. Bd. 33 S. B 33.

5. Es ist nicht zulässig, den Inhaber oder Vorzeiger der ersten Ausfertigung einer nicht mit dem gehörigen St. versehenen Notariatsurkunde auf Grund des § 13c für den fehlenden St. in Anspruch zu nehmen. Ist den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 d. G. genügt, so kann man von dem Inhaber oder Vorzeiger der ersten Ausfertigung nicht sagen, daß er Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen St. nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde sei. RG. 5. 10. 06, JZBl. S. 9 v. 07, JZ. S. 727 v. 06.

6. a) Beamte und Notare haften nur subsidiär und nur insoweit, als sie ein Verschulden trifft. Die Voraussetzungen für die Haftung des Notars sind stets zunächst von der Steuerbehörde festzustellen, so daß der Fiskus nicht genötigt ist, von vornherein bei den ordentlichen Gerichten Klage zu erheben. RB. S. 7, 8 (09).

b) Die Haftbarkeit des Notars, welcher gegen die ihm nach § 15 Gef. obliegenden Pflichten verstoßen hat, setzt voraus, daß durch die unterlassene rechtzeitige Nachsuchung der zwangsweisen Einziehung des St. ein Nachteil für die Staatskasse entstanden ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der St. von den Vertragsschließenden auch dann nicht zu erlangen gewesen wäre, wenn der Antrag des Notars auf zwangsweise Einziehung des St. rechtzeitig gestellt worden wäre. Der Notar hat in solchen Fällen nur eine Ordnungsstrafe verurteilt. JZ. 22. 2. 06 III 2555.

## II. Abschnitt.

# Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

## § 14.

### Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

(1) Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;<sup>1</sup>

AB. 9 ff.

b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwendet werden dürfen;

AB. 10, 20.

c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige<sup>1</sup> und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;

AB. 11.

d) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwertung derselben befugte Amtsstellen;

AB. 12, 13 ff.

e) Barzahlung der Stempelabgabe in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des Preussischen Gerichtskostengesetzes bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist.<sup>2</sup>

AB. 2 ff.

LStV. §§ 1, 2.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen statt der Erhebung des Stempels im einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten. Die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweife darüber zu versehen, daß die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist.

AB. 21; 44 Abs. 3; 45.

1. Über die Erfüllung der StPflcht bringen, soweit es sich um Naturalstempel handelt, die AB. 9 ff., soweit der St. zu den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, die §§ 1 und 2 LStV. eingehende Bestimmungen. Auf diese im Gesetzestext angeführten Vorschriften wird hier des Näheren verwiesen.

Hervorgehoben sei nur folgendes:

Zu 1a des § 14: Einer Entwertung des in der linken oberen Ecke des Stbogens befindlichen Stzeichens bedarf es nicht.

Zu 1c: Es kann den Steuerpflichtigen daher nicht entlasten, wenn er sich darauf beruft, die Urkunde sei vernichtet oder abhanden gekommen oder werde von einem anderen zurückbehalten. Mot. S. 17/18, RG. 14. 12. 99, Joh. Bd. 19 S. 258.

## § 15.

### Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

(1) Behörden<sup>1</sup> und Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen<sup>2</sup> oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung<sup>3</sup>, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden, zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Zollstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen.<sup>4</sup> Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.<sup>5-7</sup>

AB. 5 Abs. 3 ff.; 6 Abs. 3; 12; 22; 28 Abs. 2; 32 Abs. 3.

(2) Insoweit die in der Tarifstelle „Erlaubniserteilungen“ unter c, f und l aufgeführten Urkunden einen den Betrag von 1 Mark 50 Pf. beziehungsweise 3 Mark übersteigenden Stempel erfordern, ist der Mehrbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung herzubringen (§§ 32 und 35 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891\*) — Gesesamml. S. 205 —).

\*) Die betreffenden Bestimmungen des GewStG. lauten:

§ 32. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen mittels einer, zugleich eine Belehrung über die Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

Auf die von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses zu bewirkenden Zu-

(3) Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmanne zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

AB. 18, 22 Abs. 4.

1. Unter den zur Stempelverwendung verpflichteten Behörden und Beamten sind nur preussische Behörden und Beamten zu verstehen. Den in Preußen domizilierten Reichsbehörden (z. B. den zahlreichen Marinebehörden in Kiel und Wilhelmshaven) liegt die Verpflichtung zur Stempelverwendung nicht ob. *RM.* III 14720 v. 25. 9. 12. Der St. zu steuerpflichtigen Urkunden, an denen Reichsbehörden beteiligt sind, ist vielmehr von den Poststellen und Stempelverteilern zu entwerfen.

2. Zu den „Verhandlungen“ rechnen die AB. 12 (2) auch Verträge der Behörden mit Privatpersonen. Vgl. U. 1 zu § 16.

3. Da die Urkunden vor der Aushändigung zu versteuern sind, ist die Meinung irrtümlich, daß sich der Notar durch Einreichung der Urkunden

stellungen an Steuerpflichtige finden die Bestimmungen im § 53 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

§ 35. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steueraussschusse zu. Dasselbe ist bei dem Vorsitzenden des Ausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift (§§ 32 und 34) folgenden Tage ab läuft

§ 36. Gegen die Entscheidung des Steueraussschusses über den Einspruch steht sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen der im § 35 bestimmten Ausschlußfrist das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) zu. Der Steuerpflichtige hat das Rechtsmittel beim Vorsitzenden des Steueraussschusses einzulegen.

Für den Vorsitzenden läuft diese Frist vom Tage der Entscheidung.

§ 37. Gegen die Entscheidung über die Berufung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, welche innerhalb der im § 35 bestimmten Ausschlußfrist bei der Bezirksregierung (§§ 29 und 30) einzulegen ist, und nur darauf gestützt werden kann:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Die Bestimmungen in §§ 45 bis 49 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

beim Gericht innerhalb der StVerwendungsfrist von der eigenen Versteuerungspflicht befreien könne.

4. Eine Verlängerung der StLösungsfrist tritt tatsächlich dadurch ein, daß die zuständigen Behörden eine Woche Frist zur Stellung des Einziehungsantrags haben.

5. a) Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden (§ 18 des Staatshaushaltsges. v. 11. 5. 98).

b) Die Ressortchefs sind jedoch unter gleichzeitiger Beilegung der Delegationsbefugnis ermächtigt, im einzelnen Falle von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmebeträge abzugeben und auch Defekte niederzuschlagen, wenn die Einziehung mit Kosten und Weiterungen für die Staatskasse verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Höhe der Einnahme stehen. Allerh. Erl. v. 24. 7. 06.

c) Diese Niederschlagungsbefugnis ist durch F.M. v. 19. 2. 07 III 2377 widerrufen auf die Oberzolldirektionen delegiert mit der Direktive, daß Weiterungen und Kosten (Schreibwerk, Porto usw.) außer Verhältnis zum Objekt stehen müssen, dann aber der Verzicht auf Einziehung des Betrages eintreten kann unabhängig davon, ob zugleich Billigkeitsrückichten vorliegen, und ob der Schuldner zahlungswillig und zahlungsfähig ist. Voraussetzung des Verzichts ist im übrigen, daß er nach Lage der Verhältnisse des Einzelfalles auch sachlich unbedenklich erscheint. Jetzt § 11 Z. 5 der Etatsvorschriften für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

d) Eine gleiche Befugnis steht nach § 13 ihrer Geschäftsanweisung den Vorständen der StSteuerämter im StPrüfungsverfahren hinsichtlich nachgeforderter StBeträge zu.

6. Nach § 11 Ziff. 4 der erwähnten Etatsvorschriften sind die Oberzolldirektionen befugt, rückständige Einnahmebeträge als niedergeschlagen in Abgang zu stellen, wenn entweder die Aneinziehbarkeit durch fruchtlose Zwangsvollstreckung dargetan, oder die Pfändung überhaupt nicht, z. B. gegen einen im Auslande wohnenden Zahlungspflichtigen, ausführbar gewesen, und die sonst ausreichend unternommenen Versuche zur Einziehung der rückständigen Einnahmebeträge ohne Erfolg geblieben sind, auch festgestellt ist, daß ein vertretungspflichtiges Verschulden oder Versehen eines Beamten unbedingt ausgeschlossen ist, oder daß auch von den für haftpflichtig erklärten Beamten der Betrag aus tatsächlichen Gründen nicht eingezogen werden kann.

7. Ist die Beitreibung erfolglos versucht, so haben daher die verwendungspflichtigen Behörden usw. die Niederschlagung bei der Oberzolldirektion zu beantragen. AB. 12 (1).

## § 16.

### Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.

(1) Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen<sup>1</sup> der Privatpersonen muß<sup>2</sup> die Versteuerung bewirkt sein:

a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne

amtliche Überwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, vorbehaltlich der Bestimmung im § 14 Abs. 2;

AB. 5 Abs. 9.

- b) bei Schriftstücken über die Übertragung eines Kuzes (vgl. Tarifstelle „Kuz“) vom Aussteller vor der Umschreibung im Gewerkenbuche, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung;<sup>3</sup>
- c) bei Pacht- und Mietverträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge“ angegebenen Frist;<sup>4</sup>
- d) bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung in die Register, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Errichtung;<sup>5</sup>
- e) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;<sup>6</sup>
- f) bei im Ausland errichteten Urkunden, bei denen Inländer beteiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer<sup>7</sup> in das Inland, bei sonstigen im Ausland errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch<sup>8</sup> gemacht werden soll, vor dem Gebrauch;
- g) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.<sup>9</sup>

AB. 5 Abs. 5; 23.

(2) Von jedem Inhaber oder Vorzeiger<sup>10</sup> einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Versteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

(3) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung<sup>11</sup> oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritte Kenntnis erhalten haben.<sup>12-13</sup>

AB. 23 Abs. 5.

LStV. § 2 Ziff. 1 f., 2, 3.

1. Das Wort „Verhandlungen“ ist gleichbedeutend mit Urkunden über Rechtsgeschäfte. *RG. S. 2387.*

2. Faktische Unmöglichkeit rechtzeitiger Versteuerung befreit von der Strafe. *hSp. S. 253.*

3. Veraltet, vgl. *U. 1* bei *T. 34.*

4. Vgl. *T. 48 (9).* Im Laufe des Jahres, welcher dem Jahre folgt, in dem der Pacht- oder Mietvertrag in Geltung gewesen ist. Vorausversteuerung zulässig.

5. Durch *T. 1 A. RStG. v. 3. 7. 13* veraltet.

6. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die vom Berliner Verein vom Roten Kreuz abgeschlossenen Verträge über Lieferungen, Werberdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen. Soll die Ausführung nur im Bedarfsfalle während eines Krieges erfolgen, so ist die Versteuerung erst bei Erteilung des Auftrages zur Ausführung erforderlich. *FR. 5. 8. 03 III 11 066.*

7. Vgl. § 2, *U. 3, 7.*

8. a) „Gebrauch“ bedeutet jedes Verwenden der Urkunde zu dem bestimmten Zweck, z. B. Einreichung bei Gericht, und zwar ist der Moment des Eingangs bei Gericht entscheidend. *RG. 3. 1. 98, Arch. Bd. 6. S. 454.*

b) Gebrauch liegt aber schon vor, wenn der Gläubiger von der Urkunde, die in seinem Interesse errichtet ist und eine Forderung oder einen Anspruch auf Sicherung dieser Forderung dartun soll, Besitz ergreift und sie behält; es bedarf nicht einer Benutzung als Beweismittel nach außen. (*Entsch. Bd. 46 S. 273.*) Anders verhält es sich bei Vollmachten oder ähnlichen Ausweisurkunden, bei denen nur ein Gebrauch Dritten gegenüber denkbar ist, so z. B., wenn die Vollmacht nur in den Akten des Anwalts verwahrt wird. *RG. 29. 5. 00.* Auch liegt ein Gebrauch dann nicht vor, wenn die Urkunde vom Ausländer in das Inland nur mitgebracht oder einem andern dort zur Aufbewahrung gegeben ist —, sofern der andere nicht der Gläubiger ist. *RG. 4. 4. 05, ZBl. S. 643, Entsch. Bd. 60 S. 342.* — Vgl. *U. 7* bei § 2 u. *U. 24* zu *T. 73.* Vom Ausland in das Inland im Wege der Rechtshilfe gelangende Urkunden erfordern einen St. nicht. § 165 Abs. 4 *GG.*

9. a) Liegt der Auflassung ein privatschriftlicher Grundstückskaufvertrag zugrunde und wird dieser bei der Auflassung nicht vorgelegt, so läuft die Frist zur Versteuerung des privatschriftlichen Vertrages seit dem Tage der Kenntnis von der Eintragung bzw. — bei Verzicht auf die Benachrichtigung — seit dem Tage der Eintragung. *FR. 12. 2. 00 III 1539, ZBl. S. 97, ZMBl. S. 63.* — Vgl. *U. 10e* zu *T. 8* u. *U. 13b* zu *T. 32.*

b) Einreichung der Urkunde bei Gericht zum Zwecke der Beglaubigung der Unterschrift befreit die Interessenten nicht von der Pflicht zur rechtzeitigen Versteuerung. *hSp. S. 228.* Die Gerichte sind jedoch zur Erhebung des UrkundenSt. — im Gegensatz zu dem zu den Gerichtskosten von Amtswegen einzuziehenden BeglaubigungsSt. — berechtigt, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind, daß das Gericht von dem Inhalt der beglaubigten Urkunde Kenntnis nimmt. § 2 Abs. 1 e *RSW.*

10. Aber die Frage, ob der gemäß § 2259 *BGB.* ein privatschriftliches unversteuertes Testament Überreichende als Inhaber anzusehen, s. bei *T. 66 U. 8 b.*

11. a) Über die Genehmigung eines Dritten s. §§ 182 ff., 1643, 1690, 1821, 1828 *BGB.*

b) Zu Urkunden, die zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eingereicht sind, sind die St. als Gerichtskosten mit der Beendigung des Geschäfts, also alsbald nach Erteilung der Genehmigung, ohne Rücksicht auf die Mitteilung der Genehmigung an den andern Teil — § 1829 BGB. — einzuziehen. Falls das Rechtsgefäß nicht zur Wirksamkeit gelangt, sei es durch Nichtmitteilung der Genehmigung an den andern Teil, sei es durch Zurücknahme der Genehmigung vor dieser Mitteilung, ist der St. niederzuschlagen oder zu erstatten. *JM.* 3. 10. 04, *JMBl.* S. 265.

Wenn ein Rechtsgefäß von mehreren Vormundschaftsgerichten, insbesondere auch von außerpreussischen, zu genehmigen ist, so ist der St. bei demjenigen Gericht anzusehen, welches zuletzt seine Genehmigung ausspricht. Wird die letzte Genehmigung von einem außerpreussischen Gericht erteilt, so muß die Vorschrift des § 31 PrOStG. außer Anwendung bleiben, und es ist der St. in Natur zu verwenden; für den Beginn der Verwendungsfrist ist in diesen Fällen die Vorschrift des § 16 Abs. 3 StStG. maßgebend. *JM.* 21. 9. 06, *JMBl.* S. 291, *JBil.* S. 1533. — Jetzt § 2 (2 u. 3) StStG.

c) Bei notarieller Aufnahme eines die Genehmigung bedürftigen Akts haben die Notare zwar nicht den GeschäftsSt., aber wohl den NotariatsurkundenSt. sofort zu verwenden — *JM.* 29. 12. 99, *JMBl.* 00 S. 3 —, der auf den später fällig werdenden St. anzurechnen ist. Vgl. *U.* 3 bei T. 45.

Bei getrennter notarieller Beurkundung des Kaufangebots und der Annahme ist dagegen der zu dem Angebote verwendete NotariatsurkundenSt. auf den zu der Annahmeerklärung erforderlichen St. nicht anzurechnen. *JM.* 14. 11 02 III 14323. — Vgl. *U.* 3 bei T. 45.

12. Die Steuerbehörden haben, soweit es sich nicht um gerichtliche Genehmigungen oder Bestätigungen handelt, den Eintritt der Genehmigung zu überwachen und die Urkunde ev. mit einem Vermerk zu versehen. Wird die Genehmigung nach zu früh erfolgter StVerwendung verfaßt, so ist der St. zu erstatten. Ist NaturalSt. verwendet, wo GerichtskostenSt. fällig war, und umgekehrt, so behält es dabei zwar sein Bewenden, doch ist auf das Vorschriftswidrige aufmerksam zu machen. *JM.* 15. 1. 00 III 203, *JBil.* S. 14, *JM.* 29. 12. 99, *JMBl.* S. 3 v. 00.

13. Verträge, die vom Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. oder dessen Bevollmächtigten abgeschlossen werden, werden mit dem Zeitpunkt des Abschlusses rechtswirksam, weil nach § 37 Ges. über die Gesellschaften m. b. H. die Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft in der Art berechtigt sind, daß etwaige Beschränkungen ihrer Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung haben. Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß urkundlich nicht die Genehmigung der Gesellschaftsorgane vorbehalten ist.

Für die von dem Vorstände einer Aktiengesellschaft abgeschlossenen Verträge gilt derselbe Grundsatz. § 235 HGB.

Es ist deshalb ein im Auslande durch den Bevollmächtigten einer inländischen Gesellschaft mit einem Ausländer abgeschlossener, die Veräußerung eines dieser Gesellschaft gehörigen ausländischen Patents betreffender Vertrag frei, obwohl sachungsmäßig und tatsächlich die Zustimmung des Aufsichtsrats erst nach dem Abschluß im Inlande erfolgt. *JM.* 23. 9. 04 III 12393.

## § 17.

**Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.**

(1) Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, <sup>1-4</sup> hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

(2) Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen die in der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge“ aufgeführten Verzeichnisse oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

(3) Die gleiche Geldstrafe tritt ein, wenn

- a) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Wert angegeben wird, als der nach den Vorschriften der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge“ bei der Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen<sup>5</sup>;
- b) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde<sup>6-7</sup> über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche dasselbe nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde.

LStV. § 14 Ziff. 4.

(4) Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

(5) Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage.

(6) Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldners, festzusetzen.<sup>8</sup> Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind

(7) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter I der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge“ trifft die Geldstrafe nur den Verpächter oder Vermieter.

1. Der Tatbestand der strafbaren Steuerhinterziehung erfordert weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit. Es genügt zur Anwendung des § 17 die tatsächliche Feststellung, daß den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Versteuerung zuwidergehandelt ist. Wenn sich indes aus den Umständen ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt war, so tritt nur Ordnungstrafe, nicht aber Freisprechung ein. RG. 9. 11. 03 u. 25. 3. 09, Joh. Wd. 26 S. C 69 u. Wd. 37 S. C 25. — Vgl. II. 2a zu § 18.

2. Bei den von mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten einschließlich der Notare aufgenommenen Verhandlungen sind die beteiligten Privatpersonen von Strafe frei, es sei denn, daß der § 16 Abs. 3 vorliegt. FM. 26. 3. 97 III 830.

3. Die Nichtversteuerung der mehreren Exemplare des nämlichen Vertrages wird als eine strafbare Handlung angesehen, wegen welcher gegen jeden der Teilnehmer eine Strafe in Höhe des Vierfachen des Gesamtbetrages der zu den verschiedenen Vertragsexemplaren erforderlichen St. festzusetzen ist. FM. 23. 4. 94 III 5135, Sp. S. 252.

4. a) Das Vergehen des Inhabers (§ 16 Abs. 2 d. Ges.) ist ein delictum sui generis und kann gleichzeitig neben dem Vergehen des Ausstellers gerügt werden. So ist der Rechtsanwalt als Inhaber oder Vorzeiger einer Vollmacht strafbar, wenn er nicht rechtzeitig für deren Versteuerung sorgt. RG. 26. 8. 97. Selbst bei verspäteter Einziehung des Vollmachtstempels ist er für den Fehlbetrag haftbar. FM. 27. 2. 99, FM. 5. 3. 99 III 2838. — Vgl. II. 3a zu § 13.

b) Der Inhaber oder Vorzeiger einer außerhalb Preußens ausgestellten Vollmacht zur Prozeßführung (der Bevollmächtigte) ist straffrei, wenn er die Vollmacht binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges dem Gericht überreicht. Auch gegen die Aussteller solcher Vollmachten soll, insoweit nicht etwa vor dem Gebrauch der Vollmacht in das Inland zurückgeführte Inländer in Frage kommen (§ 16 lit. f), strafrechtlich nicht vorgegangen werden, weil solche Vollmachtgeber nur ausnahmsweise die Versteuerung werden bewirken können. FM. 11. 2. 98 III 1225.

5. Buchstabe a hat nur die Angabe eines geringeren als des aus den stattgehabten Verabredungen, insbesondere den Preisvereinbarungen, sich ergebenden Wertes des aufzulassenden Grundstücks im Auge. Ist der Kaufpreis richtig angegeben, der Wert jedoch höher, so kann nur ein Fehlstempel gemäß T. 8 nachgefordert werden. Eine strafbare Handlung liegt nicht vor.

6. a) Als hinterzogen ist der volle AuflassungsSt. ohne Berücksichtigung des zu der Urkunde verwendeten Betrages anzusehen.

b) Ist z. B. der Kaufpreis auf 2475 M. verabredet, aber zur Ersparung von St.Kosten im Verträge nur auf 2400 M. angegeben worden, so gilt als hinterzogen der volle AuflassungsSt. von 25 M., nicht nur 1 M. Die Geldstrafe beträgt also 250 M. RG. 18. 5. 03, Joh.

Bd. 26 S. C 17 und mehrfache neuere RG. bezüglich der entsprechenden Bestimmung des RStG.

7. Bei der Auflassung ist nach § 17 Abs. 3 RStG. der Erwerbspreis auch dann anzugeben, wenn eine Abtretung des Rechts auf Auflassung stattgefunden hat, unmittelbar obligatorische Beziehungen also zwischen dem Auflassungsgeber und dem Auflassungsnehmer nicht bestehen. Voraussetzung aber ist, daß der Gegenstand der Auflassung sich mit dem Gegenstand des letzten Erwerbsgeschäfts deckt. RG. 25. 11. 01, Joh. Bd. 23 S. C 32. Zu § 17 Abs. 3 vgl. T. 8.

8. Tritt zwischen strafbarer Handlung und Bestrafung ein Wechsel in den Personen ein, gegen welche nach Abs. 6 die Strafe festzusetzen ist, so trifft die Strafe diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der Tat Vorstandsmitglieder usw. waren. Denn sie repräsentierten in diesem Augenblick die Gesellschaft usw., gegen welche als nicht physische Person eine Straffestsetzung unzulässig ist. Übereinstimmend Greiff, Wechselstempelgesetz II. Aufl. S. 132 N. H. S. 173 b.

## § 18.

### Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.

(1) Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark ein.<sup>1-3</sup>

(2) Diese Strafe haben auch Repräsentanten oder Grubenvorstände von Gewerkschaften verwirkt, wenn sie die Umschreibung von Kugeln im Gewerkenbuche vor erfolgter Versteuerung der Übertragungsurkunden vornehmen.<sup>4</sup>

(3) Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, nach sich.<sup>5</sup>

1. Als Mindestbetrag der Strafe gilt stets 1 M. J. M. 22. 7. 98 III 10221.

2. a) Liegt objektiv keine StHinterziehung nach § 17 vor, so kann auch keine Ordnungsstrafe verhängt werden. RG. 21. 2. 98, Arch. Jahrg. 46 S. 73. — Vgl. A. 1 zu § 17.

b) Es bedarf im Urteil der Feststellung bestimmter Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß eine StHinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, wenn an Stelle der Strafe des § 17 die des § 18 treten soll. Die Anwendung des § 18 wird schon durch die Annahme, daß der Angeklagte möglicherweise der StPflichtigkeit der Urkunde sich bewußt gewesen ist, ausgeschlossen. Man soll sich über die gesetzlichen Bestimmungen unterrichten und kann sich dann, wenn man dies unterlassen, nicht